

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. III. Nr. 50. 21. November 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 13. Wintermonat 1874.)

~~~~~

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 18, 19, 20 und 21 der Bundesverfassung  
vom 29. Mai 1874;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. Brach-  
monat 1874,

beschließt:

### I. Wehrpflicht.

#### Art. 1.

Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

#### Art. 2.

Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben:

- a. Die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtschreiber.

- b. Die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidg. Militärwerkstätten, der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre.
- c. Die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter.
- d. Die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind.
- e. Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dieß nothwendig macht (Art. 81).
- f. Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stations-Personal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird (Art. 207), so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersazsteuer befreit.

In Bezug auf die Eisenbahnangestellten bleiben die Bestimmungen der Art. 29, 72 und 209 vorbehalten.

### Art. 3.

Die diensttauglichen Schweizerbürger, welche zwar der Wehrpflicht enthoben (Art. 2), aber noch nicht eingetheilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs in einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugetheilt.

### Art. 4.

Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlicher Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

### Art. 5.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen von den militärischen Uebungen befreit.

## II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres.

### Art. 6.

Das Bundesheer besteht aus zwei Abtheilungen:

- A. Dem Auszug;
- B. Der Landwehr.

### Art. 7.

Das Bundesheer begreift neben dem Generalstab und den Stäben der einzelnen Heerestheile folgende Truppengattungen in sich:

- a. Infanterie (Füsiliere und Schützen);
- b. Kavallerie (Dragoner und Guiden);
- c. Artillerie (Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten und Feuerwerker);
- d. Genie (Sapeure, Pontonniere und Pionniere);
- e. Sanitätstruppen;
- f. Verwaltungstruppen.

### Art. 8.

In den verschiedenen Waffen- und Truppengattungen werden folgende Einheiten gebildet:

- a. Infanterie: das Bataillon, bestehend aus vier Kompagnien;
- b. Kavallerie: die Dragoner-Schwadron und die Guiden-Kompagnie;
- c. Artillerie: die fahrende Batterie (leichte und schwere), die Gebirgsbatterie, die Positionskompagnie, die Parkkolonne, die Feuerwerker-Kompagnie, das Trainbataillon;
- d. Genie: das Geniebataillon;
- e. Sanitätstruppen: das Feldlazareth und die Transportkolonne;
- f. Verwaltungstruppen: die Verwaltungskompagnie.

Der gesetzliche Bestand dieser Truppeneinheiten ist in den Tafeln I bis XVII enthalten.

## Art. 9.

Die in diesen Beständen aufgeführten Aerzte, Apotheker, Wärter und Träger gehören zu den Sanitätstruppen, und die Quartiermeister zu den Verwaltungstruppen. Sie werden vom Bunde den verschiedenen Einheiten zugetheilt.

## Art. 10.

Die Truppenkörper des Auszuges werden aus den zwölf ersten, diejenigen der Landwehr aus den folgenden Jahrgängen der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft gebildet.

## Art. 11.

Im Kriegsfallc können die Truppenkörper des Auszuges aus denen der Landwehr des eigenen oder anderer Kantone ergänzt oder verstärkt werden.

## Art. 12.

Von der Bestimmung des Art. 10 sind ausgenommen:

- 1) die Hauptleute aller Waffengattungen; für diese beträgt die Gesamtdienstzeit im Auszuge fünfzehn Jahre;
- 2) die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten); diese können während der ganzen Dauer der Wehrpflicht entweder dem Auszuge oder der Landwehr zugetheilt werden;
- 3) die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie; diese treten nach zehn Jahren Auszügerdienst in die Landwehr;
- 4) die im Art. 29, Lemma 2 genannten Detachemente der Pionnierkompagnien.

### III. Rekrutirung.

## Art. 13.

Niemand darf in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden, der nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

## Art. 14.

Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zuthcilung zu einer Waffengattung

steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Untersuchungsbehörde und das von dieser zu beobachtende Verfahren werden von dem Bunde erlassen.

#### Art. 15.

Die in das wehrpflichtige Alter Tretenden haben sich in demjenigen Kanton zur Aushebung und Rekrutirung zu stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen, und werden in der Regel dort ausgerüstet, einem Truppenkörper zugetheilt und in dem betreffenden Kreise instruiert.

Wenn vorauszusehen ist, daß ein Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Militärbezirk nehmen werde, so kann er diesem letzteren zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden.

Eingetheilte Wehrpflichtige, die in einem andern als ihrem bisherigen Militärkreis (Art. 18 und 19) ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, können einem Truppenkörper ihres neuen Wohnortskreises zugetheilt werden.

#### Art. 16.

Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht sofort nach Vollendung des Rekruten-Unterrichtes.

#### Art. 17.

Der Uebertritt des ältesten Jahrganges des Auszuges geschieht nicht vor der Zuteilung eines neuen Jahrganges. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrath den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus letzterer verschieben.

#### Art. 18.

Der Bundesrath wird das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionskreise eintheilen, daß sämtliche Infanteriebataillone einer Armeedivision und so weit möglich auch alle übrigen zu diesem Verband gehörenden Truppenkörper aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen in der Regel mit denen der Kantone zusammenfallen.

## Art. 19.

Zum Zwecke der Bildung der Infanteriebataillone werden die Kantone in Kreise eingetheilt, deren Umfang so zu bemessen ist, daß ein jeder die Mannschaft von einem bis höchstens drei Bataillonen in je eine Heeresabtheilung zu stellen hat.

Der Bundesrath setzt nach Anhörung der Vorschläge der Kantone die Kreiseintheilung fest.

Insofern die Infanteriebataillone eines Kantons verschiedenen Armeedivisionen zugetheilt werden, ist bei der Bildung der Bataillonskreise auf die Armeedivisionskreise Rücksicht zu nehmen.

## Art. 20.

Der Bund ist berechtigt, in sämtlichen Kantonen soviel Mannschaft auszuheben, als zur Bildung der eidgenössischen Truppeneinheiten (Art. 27—31) nothwendig ist.

## Art. 21.

Die gesetzlich vorgeschriebenen von den Kantonen und dem Bunde zu stellenden Truppenkörper und deren Cadres sind vollzählig zu erhalten.

Der Bund wird durch eine Verordnung feststellen, in welchem Verhältniß die Ueberzähligen auf die einzelnen Truppenkörper vertheilt werden sollen.

## Art. 22.

Ist ein Kanton nicht im Stande, die Offizierscadres auf dem gesetzlichen Stand zu erhalten, so ist der Bundesrath berechtigt, den betreffenden Truppenkörpern überzählige Offiziere anderer Kantone zuzutheilen.

## Art. 23.

Wenn in einem oder mehreren Kantonen die Zahl der Ueberzähligen so groß ist, daß daraus eine neue Truppeneinheit gebildet werden kann, so wird eine solche entweder von dem Bund (Art. 27—31) oder den Kantonen (Art. 32—35) durch besonderen Beschluß der Bundesversammlung errichtet.

## Art. 24.

Ueber die Rekrutirung sowohl, als über den Bestand und die Ergänzung der Truppenkörper sind von den Kantonen Kontrollen

und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

#### Art. 25.

Jährlich nach stattgehabter Kontrollbereinigung sind den Bataillons-, Kompagnie-, Schwadrons-, Batterie- etc. Kommandanten namentliche Verzeichnisse über die in dem Bestande ihrer Truppenkörper vorgekommenen Aenderungen zu übergeben.

#### Art. 26.

Die Kommandanten dieser Truppenkörper haben ihrerseits über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes zu wachen und von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ihren Vorgesetzten Kenntniß zu geben. Diese sind verpflichtet, die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen zu erheben. Die Berichte und Anträge über die im Divisionsverband stehenden Truppenkörper gehen durch den Divisionär, die übrigen durch den Waffenchef an das Militärdepartement.

### IV. Die Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone.

#### A. Truppeneinheiten des Bundes.

##### Art. 27.

a. Kavallerie. Der Bund bildet und unterhält im Auszuge zwölf Guidenkompagnien (Tafel III). In der Landwehr wird nur der personelle Bestand dieser Kompagnien formirt.

##### Art. 28.

b. Artillerie. Der Bund bildet und unterhält:

|                                    |           |            |
|------------------------------------|-----------|------------|
| 1. Parkkolonnen . . . . .          | Auszug 16 | Landwehr 8 |
| 2. Feuerwerkerkompagnien . . . . . | „ 2       | „ 2        |
| 3. Trainbataillone . . . . .       | „ 8       | „ 8        |

Die Trainbataillone geben divisionsweise den Geniebataillonen<sup>3</sup> den Feldlazarethen und den Verwaltungskompagnien den ihnen nach Tafel XIII, XV und XVII zukommenden Train ab und können zu diesem Zwecke durch Abtheilungen der Landwehrtrainbataillone verstärkt werden.

## Art. 29.

c. Genie. Der Bund bildet und unterhält im Auszuge und in der Landwehr acht Geniebataillone, von denen jedes besteht aus

- 1 Sapeurkompagnie,
- 1 Pontonnierkompagnie,
- 1 Pionnierkompagnie.

(Tafel X, XI, XII und XIII.)

Die Eisenbahn-Abtheilungen werden durch Arbeiter-Detachemente verstärkt, welche ohne Unterscheidung der Jahrgänge von den Verwaltungen der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen aus dem Personal der Reparatur-Werkstätten und demjenigen für Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues zu stellen sind.

Der Personalbestand dieser Abtheilungen wird auf die Bahnunternehmungen im Verhältniß ihrer kilometrischen Länge verlegt.

Die Zutheilung der Betreffenden zu den Eisenbahnabtheilungen dauert so lange, als ihre Anstellung in der genannten Eigenschaft. Nachher treten sie in ihre frühere militärische Stellung zurück.

Die Verwaltungen haben vierteljährlich dem Militärdepartement von den eingetretenen Aenderungen im Bestande des Personals Kenntniß zu geben und es werden die Abgänge auf dem Kontingent einer Bahn durch die Neuangestellten ersetzt.

Die Stärke und Vertheilung dieser Abtheilungen wird durch eine Spezial-Ordonnanz festgesetzt.

Diese Abtheilungen erhalten ihre Instruktion in den Schulen und Wiederholungskursen der Pionniere.

## Art. 30.

d. Sanitätstruppen. Die Sanitätstruppen zerfallen in zwei, in Bezug auf Verwaltung und Unterricht coordinirte Abtheilungen: das Medizinalpersonal und die Veterinäroffiziere.

## I. Das Medizinalpersonal

besteht aus

A. Auszug. 1) den Sanitätsoffizieren und Mannschaften der acht Feldlazarethe in dem durch Tafel XV vorgeschriebenen Bestand.

2) Den bei den Stäben und Truppeneinheiten eingetheilten Sanitätsoffizieren und Mannschaften.

B. Landwehr. Die zur Landwehr übertretenden Offiziere und Mannschaften werden verwendet:

- 1) Zur Zuteilung an die Truppeneinheiten der Landwehr.
- 2) Zum Dienst in den stehenden Spitälern.
- 3) Zur Bildung von fünf Reserve-Transportkolonnen (Tafel XVI).
- 4) Zur Bildung der für die Landwehr nöthigen Ambulancen (Tafel XIV).

Ueberzählige Sanitätsoffiziere des Auszuges können in der Landwehr verwendet werden.

## II. Die Veterinäroffiziere

sind den Stäben (Stabspferdärzte) (Tafel XXI—XXVIII) und den Truppeneinheiten (Korpspferdärzte) (Tafel I—XVII) zugetheilt.

### Art. 31.

e. Verwaltungstruppen. Zu den Verwaltungstruppen gehören:

A. Auszug. 1) Acht Verwaltungskompagnien in dem durch Tafel XVII vorgeschriebenen Bestande.

2) Die den Stäben (Tafel XXI—XXVIII) und den Truppeneinheiten zugetheilten Quartiermeister.

B. Landwehr. Die gleichen Formationen wie im Auszug.

## B. Truppeneinheiten der Kantone.

## Art. 32.

Die Infanteriebataillone werden von den Kantonen gestellt:

|                            | Auszug.        | Landwehr.      |
|----------------------------|----------------|----------------|
|                            | Bataillone.    | Bataillone.    |
| Zürich . . . . .           | 10             | 10             |
| Bern . . . . .             | 20             | 20             |
| Luzern . . . . .           | 6              | 6              |
| Uri . . . . .              | 1              | 1              |
| Schwyz . . . . .           | 2              | 2              |
| Obwalden . . . . .         | $-\frac{3}{4}$ | $-\frac{3}{4}$ |
| Nidwalden . . . . .        | $-\frac{1}{4}$ | $-\frac{1}{4}$ |
| Glarus . . . . .           | 1              | 1              |
| Zug . . . . .              | 1              | 1              |
| Freiburg . . . . .         | 5              | 5              |
| Solothurn . . . . .        | 3              | 3              |
| Basel-Stadt . . . . .      | 1              | 1              |
| Basel-Landschaft . . . . . | 2              | 2              |
| Schaffhausen . . . . .     | 1              | 1              |
| Appenzell A. R. . . . .    | $1\frac{2}{4}$ | $1\frac{2}{4}$ |
| <sup>n</sup> I. R. . . . . | $-\frac{2}{4}$ | $-\frac{2}{4}$ |
| St. Gallen . . . . .       | 7              | 7              |
| Graubünden . . . . .       | 3              | 3              |
| Aargau . . . . .           | 7              | 7              |
| Thurgau . . . . .          | 3              | 3              |
| Tessin . . . . .           | 4              | 4              |
| Waadt . . . . .            | 9              | 9              |
| Wallis . . . . .           | 4              | 4              |
| Neuenburg . . . . .        | 3              | 3              |
| Genf . . . . .             | 2              | 2              |
|                            | 98             | 98             |

Die Kompagnien des Kantons Appenzell A.-R. werden mit denen des Kantons Appenzell I.-R., und die des Kantons Unterwalden ob dem Wald mit denen des Kantons Unterwalden nid dem Wald je zu einem Bataillon vereinigt, dessen Stab vom Bundesrathe auf Vorschlag der betreffenden Kantonsregierungen ernannt wird. Die Unteroffiziere des Stabes ernennt der Bataillonskommandant. Die Zuteilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung erfolgt auf dem Wege der Verordnung.

## Art. 33.

Die Schützenbataillone werden aus den von den Kantonen formirten Kompagnien zusammengesetzt:

|                            | Auszug.     |             | Landwehr.   |             |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                            | Kompagnien. | Bataillone. | Kompagnien. | Bataillone. |
| Waadt . . . . .            | 4           | 1           | 4           | 1           |
| Freiburg . . . . .         | 1           | }           | 1           | }           |
| Neuenburg . . . . .        | 1           |             | 1           |             |
| Genf . . . . .             | 1           |             | 1           |             |
| Wallis . . . . .           | 1           |             | 1           |             |
| Bern . . . . .             | 4           | 1           | 4           | 1           |
| Bern . . . . .             | 2           | }           | 2           | }           |
| Luzern . . . . .           | 1           |             | 1           |             |
| Nidwalden . . . . .        | 1           |             | 1           |             |
| Aargau . . . . .           | 2           | }           | 2           | }           |
| Solothurn . . . . .        | 1           |             | 1           |             |
| Basel-Landschaft . . . . . | 1           |             | 1           |             |
| Zürich . . . . .           | 4           | 1           | 4           | 1           |
| Thurgau . . . . .          | 1           | }           | 1           | }           |
| Appenzell A. R. . . . .    | 1           |             | 1           |             |
| St. Gallen . . . . .       | 2           |             | 2           |             |
| Graubünden . . . . .       | 1           | }           | 1           | }           |
| Tessin . . . . .           | 1           |             | 1           |             |
| Glarus . . . . .           | 1           |             | 1           |             |
| Schwyz . . . . .           | 1           |             | 1           |             |
|                            | 32          | 8           | 32          | 8           |

Die Offiziere des Bataillonsstabes werden von dem Bundesrath, die Unteroffiziere des Bataillonsstabes von dem Bataillonskommandanten ernannt.

Die Zuteilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung an die Schützenbataillone wird auf dem Wege der Verordnung geregelt.

#### Art. 34.

Die Dragonerschwadronen werden von nachstehenden Kantonen gebildet:

|                        | Auszug.               | Landwehr.             |
|------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                        | Dragoner-Schwadronen. | Dragoner-Schwadronen. |
| Zürich . . . . .       | 3                     | 3                     |
| Bern . . . . .         | 7                     | 7                     |
| Luzern . . . . .       | 1                     | 1                     |
| Freiburg . . . . .     | 2                     | 2                     |
| Solothurn . . . . .    | 1                     | 1                     |
| Schaffhausen . . . . . | 1                     | 1                     |
| St. Gallen . . . . .   | 2                     | 2                     |
| Aargau . . . . .       | 2                     | 2                     |
| Thurgau . . . . .      | 1                     | 1                     |
| Waadt . . . . .        | 4                     | 4                     |
|                        | 24                    | 24                    |

In der Landwehr wird von den Kantonen nur der personelle Bestand der Dragoner-Schwadronen organisirt. Dieselben werden nur im Kriegsfallc beritten gemacht.

Der Bund ist berechtigt, die zur Landwehr übertretende Mannschaft auch in anderer Weise zu verwenden.

## Art. 35.

Nachstehende Kantone stellen die Truppeneinheiten der Artillerie:

|                            | Auszug.         |                    |                  | Landwehr.       |                  |
|----------------------------|-----------------|--------------------|------------------|-----------------|------------------|
|                            | Feld-Batterien. | Gebirgs-Batterien. | Positionskompag. | Feld-Batterien. | Positionskompag. |
| Zürich . . . . .           | 6               | —                  | 1                | 1               | 2                |
| Bern . . . . .             | 10              | —                  | 1                | 1               | 3                |
| Luzern . . . . .           | 3               | —                  | —                | 1               | —                |
| Freiburg . . . . .         | 1               | —                  | 1                | —               | 1                |
| Solothurn . . . . .        | 2               | —                  | —                | 1               | —                |
| Basel-Stadt . . . . .      | 1               | —                  | 1                | —               | 1                |
| Basel-Landschaft . . . . . | 1               | —                  | —                | —               | —                |
| Appenzell A. R. . . . .    | 1               | —                  | 1                | —               | 1                |
| St. Gallen . . . . .       | 4               | —                  | 1                | 1               | 1                |
| Graubünden . . . . .       | —               | 1                  | —                | —               | —                |
| Aargau . . . . .           | 6               | —                  | 1                | 1               | 2                |
| Thurgau . . . . .          | 2               | —                  | —                | 1               | —                |
| Tessin . . . . .           | 1               | —                  | —                | —               | 1                |
| Waadt . . . . .            | 6               | —                  | 2                | 1               | 2                |
| Wallis . . . . .           | —               | 1                  | —                | —               | —                |
| Neuenburg . . . . .        | 2               | —                  | —                | —               | —                |
| Genf . . . . .             | 2               | —                  | 1                | —               | 1                |
|                            | 48              | 2                  | 10               | 8               | 15               |

In den Feldbatterien der Landwehr haben die Kantone nur den Personalbestand nach Vorschrift der Tafel IV zu bilden. Im Falle des Bedürfnisses wird die Batterie organisirt und ausgerüstet.

Die übrigen Kanoniere und Trainsoldaten der Feldbatterien, sowie diejenigen der Gebirgsbatterien des Auszugs werden beim Uebertritt in die Landwehr den Positionskompagnien, Parkkolonnen und Trainbataillonen der Landwehr einverleibt.

## Art. 36.

Die gemäß den Uebersichten zu den Artikeln 32, 33, 34 und 35 von den Kantonen zu stellenden taktischen Einheiten können nach Maßgabe der militärisch diensttauglichen Bevölkerung eines Kantons durch Bundesbeschluß abgeändert werden.

## C. Offiziere und Unteroffiziere der Truppeneinheiten.

### Art. 37.

Die Ernennung der Offiziere der einzelnen Truppenkörper (Art. 32—35), mit Ausnahme der Offiziere der vom Bund gestellten Truppen (Art. 27—31), der Stäbe der Schützenbataillone (Art. 33) und der kombinierten Infanteriebataillone (Art. 32) steht unter Beachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften den Kantonen zu.

### Art. 38.

Aus den Unteroffizieren und den Soldaten, welche von den Offizieren der betreffenden Einheiten oder den Instruktoren hiezu tauglich erklärt werden, bezeichnen die kantonalen Behörden diejenigen, welche eine Offizierbildungsschule (Art. 106) zu besuchen haben.

### Art. 39.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Offizierbildungsschulen (Art. 106) das Zeugniß der Befähigung erworben, werden von den Regierungen der Kantone zu Lieutenanten ernannt.

### Art. 40.

Die Beförderung vom Lieutenant zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und nach dem Dienstalter, diejenige vom Oberlieutenant zum Hauptmann und vom Hauptmann zum Major (Bataillonskommandanten) auf ein Zeugniß genügender Fähigkeit ausschließlich nach der Tüchtigkeit, ohne Rücksicht auf das Dienstalter.

Diese Zeugnisse werden von den Oberinstruktoren der Waffe ausgestellt und zwar bei der Infanterie und den Schützen für die Beförderung zum Oberlieutenant im Einverständniß mit dem Hauptmann; für die Beförderung zum Hauptmann im Einverständniß mit dem Bataillonskommandanten; für die Beförderung zum Major im Einverständniß mit dem Regimentskommandanten; bei den übrigen Waffen unter Zustimmung des Abtheilungskommandanten, unter welchen die zu ernennenden Hauptleute zu stehen kommen.

Bei der Infanterie und den Schützen sind die Zeugnisse mit dem Visum des Divisionärs, bei den andern Waffen mit demjenigen des Waffenchefs zu versehen.

## Art. 41.

Die Offiziere der Stäbe der Schützenbataillone (Art. 33), sowie der kombinierten Infanteriebataillone (Art. 32), ferner die sämtlichen Offiziere der durch den Bund gestellten Truppen (Art. 27—31) werden unter Beachtung der in den Artikeln 39, 40 und 42 enthaltenen Vorschriften vom Bundesrath ernannt.

Das Militärdepartement bezeichnet diejenigen Unteroffiziere und Soldaten dieser Truppen, welche eine Offizierbildungsschule zu besuchen haben (Art. 38).

## Art. 42.

Ohne die vorgeschriebenen Fähigkeitsausweise (Art. 39 u. 40) darf Niemand zum Offizier ernannt und als solcher befördert werden, der nicht im vorhergehenden Grade Dienst geleistet und den dafür vorgeschriebenen Unterricht erhalten hat. Die Vorschriften der Artikel 39, 46 und 95 sind vorbehalten.

## Art. 43.

In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen für die Sanitäts- und Verwaltungs-Unteroffiziere (Art. 45 und 48), durch die Hauptleute auf den Vorschlag ihrer Offiziere ernannt und befördert. Bei der Infanterie, den Schützen und den Trainbataillonen unterliegen diese Ernennungen der Genehmigung des Bataillonskommandanten, dem auch die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere des Bataillonsstabes zusteht.

## Art. 44.

Die Ernennung der Korporale und der Gefreiten erfolgt aus den Soldaten, welche entweder in der Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse ein Fähigkeitszeugniß erworben; die der Korporale der Artillerie und des Genie aus den Gefreiten, diejenige der Wachtmeister aus den Korporalen — bei den Kanonieren und dem Genie aus den Gefreiten — und die der Feldweibel aus den Wachtmeistern oder Korporalen. Die zu Befördernden müssen den für ihren Grad vorgeschriebenen Unterricht mit Erfolg durchgemacht haben.

Die Adjutant-Unteroffiziere werden aus der Zahl der Wachtmeister und der Feldweibel ernannt.

## Art. 45.

Der Divisionsarzt ernennt und befördert die Unteroffiziere der Sanitätstruppen auf den Vorschlag der Kommandanten der Unterrichtskurse, der Chefs der Ambulancen und der Truppenärzte.

## Art. 46.

Zu Sanitätsoffizieren (mit Ausnahme der zu den Sanitätstruppen gehörenden Verwaltungsoffiziere) dürfen nur wissenschaftlich gebildete Aerzte und Apotheker verwendet werden. Die Ernennung darf durch den Bundesrath erst erfolgen, wenn sie den im Art. 127 vorgeschriebenen Unterrichtskurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Aerzte treten mit dem Grade des Oberleutenants in die Armee.

## Art. 47.

Die Beförderung der Sanitätsoffiziere bis und mit dem Grade eines Majors geschieht auf den gemeinsamen doppelten Vorschlag des Divisionsarztes und des Oberinstructors; für die Besetzung der Stelle eines Feldlazarethchefs ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen.

## Art. 48.

Die Fouriere der Truppeneinheiten, sowie die Unteroffiziere der Verwaltungskompagnien werden von den Kommandanten dieser Truppenkörper vorgeschlagen und ernannt, sobald sie die im Art. 132 vorgesehene Schule mit Erfolg bestanden haben.

Die Beförderung der Unteroffiziere in den Verwaltungskompagnien geschieht durch die Kommandanten derselben, wenn die Betreffenden im vorhergehenden Grad wenigstens einen Wiederholungskurs oder eine zweite Fourierschule (Art. 132) durchgemacht haben.

## Art. 49.

Die Quartiermeister, sowie die Offiziere der Verwaltungskompagnien werden aus den Fourieren, den Verwaltungsunteroffizieren und tauglichen Truppenoffizieren und Unteroffizieren auf den Vorschlag der Kommandanten der betreffenden Truppenkörper ernannt, nachdem sie in der Offizierbildungsschule (Art. 132) das Zeugniß der Befähigung sich erworben haben.

## Art. 50.

Der Bundesrath ist berechtigt, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes getroffenen Wahlen und Beförderungen ungültig zu erklären.

**V. Die zusammengesetzten Truppenkörper.****A. Bildung der zusammengesetzten Truppenkörper.**

## Art. 51.

Aus den Truppeneinheiten werden folgende zusammengesetzte Truppenkörper gebildet:

a. Infanterie. Aus zwei oder drei Infanteriebataillonen das Infanterieregiment.

Aus zwei oder drei Infanterieregimentern die Infanteriebrigade.

b. Kavallerie. Aus zwei oder drei Dragonerschwadronen das Kavallerieregiment.

Die Dragonerschwadronen, welche direkt dem Oberkommando unterstellt sind, bilden die Kavalleriereserve.

c. Artillerie. Aus zwei oder drei Feld- oder Gebirgsbatterien das Artillerieregiment.

Aus zwei bis vier Positionskompagnien eine Abtheilung Positionsartillerie.

Aus zwei Parkkolonnen der Divisionspark.

Aus zwei oder drei Artillerieregimentern die Artilleriebrigade, der in der Armeedivision der Divisionspark zugetheilt ist.

Die Truppenkörper der Artillerie, welche dem Oberkommando der Armee direkt unterstellt werden, bilden die Artilleriereserve.

d. Sanitätstruppen. Die Sanitätstruppe der Armeedivision besteht aus dem Feldlazareth und dem den Corps zugeheilten Sanitätspersonal.

Die Sanitätstransportkolonnen nebst den ihnen zugetheilten Trainabtheilungen bilden die Sanitätsreserve.

e. Verwaltungstruppen. Die Verwaltungstruppe der Armeedivision besteht aus der Verwaltungskompagnie und dem bei den Truppeneinheiten und den Stäben der Division eingetheilten Verwaltungspersonal (Quartiermeister).

## Art. 52.

Zwei oder drei Infanteriebrigaden, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Kommando vereinigt werden, bilden die Armeedivision.

## Art. 53.

In Friedenszeiten hat der Bundesrath, in Kriegszeiten der Oberkommandant der Armee das Recht, für besondere Bedürfnisse andere als die in den Artikeln 51 und 52 vorgesehenen Kombinationen zu treffen.

## Art. 54.

Dem Bundesrath liegt die Pflicht ob, die in Art. 51 und 52 genannten Truppenverbände zusammenzusetzen, aus denselben die Armee nach dem in Art. 18 enthaltenen Grundsätze zu organisiren und die in den Truppen sowohl als in den Stäben entstehenden Lücken zu ergänzen. Die Armeeeintheilung ist alljährlich zu veröffentlichen.

## Art. 55.

Die Infanterie der Landwehr wird in Brigaden eingetheilt. Ueber die weitere Organisation der Truppenkörper der Landwehr verfügt der Bundesrath nach den Grundsätzen dieses Gesetzes (Art. 51).

## B. Kommandanten und Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper.

## Art. 56.

Das Kommando der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 51) wird folgendermaßen bestellt:

| Truppenkörper.          | Kommando.                               |
|-------------------------|-----------------------------------------|
|                         | a. Infanterie.                          |
| Das Regiment.           | Infanterie-Oberstlieutenant.            |
| Die Brigade.            | Oberst-Brigadier.                       |
|                         | b. Kavallerie.                          |
| Das Kavallerieregiment. | Kavallerie-Major oder Oberstlieutenant. |

## c. Artillerie.

|                                     |                                |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| Das Artillerieregiment.             | } Major oder Oberstlieutenant. |
| Die Abtheilung Positionsartillerie. |                                |
| Der Divisionspark.                  | Major.                         |
| Die Artilleriebrigade.              | Oberst.                        |

## d. Sanität.

|                                   |                                            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------|
| Die Sanitätstruppe der Division.  | Oberstlieutenant (Divisionsarzt).          |
| Die Veterinärtruppe der Division. | Hauptmann oder Major (Divisionspferdarzt). |

## e. Verwaltung.

|                                 |                                              |
|---------------------------------|----------------------------------------------|
| Verwaltungstruppe der Division. | Oberstlieutenant (Divisionskriegskommissär). |
|---------------------------------|----------------------------------------------|

## Art. 57.

An der Spitze der Armeedivision steht der Oberst-Divisionär.

## Art. 58.

Außer den im Art. 56 aufgeführten Stellen wird in allen Waffengattungen die nöthige Anzahl von Offizieren mit entsprechendem Grade ernannt, welche zur Zuteilung an die Kommandanten, zur Bildung der Stäbe (Art. 65), zu den technischen Arbeiten der Landesvertheidigung, sowie zur Uebernahme von besondern Kommandos (Etappen, feste Plätze, Dépôts etc.), oder zu andern Dienstleistungen bestimmt sind.

## Art. 59.

Sämmtliche in den Art. 56, 57 und 58 genannten Offiziere werden unter Beobachtung folgender Vorschriften vom Bundesrathe ohne Berücksichtigung des Dienstalters aus denjenigen Offizieren gewählt, welche seit zwei Jahren den nächstvorhergehenden Grad bekleidet und in demselben Dienst gethan haben.

## Art. 60.

Die Wahl der im Art. 56 aufgezählten Offiziere erfolgt aus dem zweifachen Vorschlage einer Kommission, die unter dem Vorsiz des Chefs des Militärdepartements aus dem Divisionär, dem Waffenchef

und dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe, sowie aus demjenigen Kommandanten besteht, unter dessen Befehl der zu Ernennende zu stehen kommt.

#### Art. 61.

Die in den Artikeln 56 und 58 begriffenen Sanitätsoffiziere werden auf den gemeinsamen Vorschlag des Oberfeldarztes und des Sanitäts-Oberinstruktors, die Veterinäroffiziere auf den Vorschlag des Oberpferdarztes ernannt. Für die Besetzung der Stelle eines Divisionsarztes ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen.

#### Art. 62.

Die höhern Verwaltungsoffiziere der Stäbe (Art. 65) werden aus den Quartiermeistern und den Offizieren der Verwaltungskompagnien auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten der Armeedivision und des Oberkriegskommissärs gewählt.

#### Art. 63.

Die Vorschläge für die Wahl der Divisionäre (Art. 57), geschehen durch eine Kommission, welche unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements aus den sämtlichen Divisionären besteht.

#### Art. 64.

Die Organisation des dem General beigegebenen großen Armeestabes, an dessen Spitze der Chef des Generalstabes steht, wird durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgestellt.

#### Art. 65.

Die Stäbe, welche den in Art. 56 aufgeführten Offizieren beigegeben sind, werden in der Regel nach den Vorschriften der Tafeln XXI bis XXVIII gebildet.

#### Art. 66.

Der Adjutantendienst bei den Stäben (Art. 65) wird von Subalternoffizieren der Truppeneinheiten versehen, welche hiezu von den Offizieren, denen sie zugetheilt werden sollen, vorgeschlagen, und von dem Militärdepartement auf unbestimmte Zeit kommandirt werden. Dieselben fahren während dieser Zeit fort, ihrem Korps anzugehören, und werden in demselben durch die Behörde, welcher die Offizierswahl in der betreffenden Truppeneinheit zusteht, nach Anhörung des Offiziers, dem sie zugetheilt sind, befördert.

## Art. 67.

Die Adjutanten werden in der Regel nach vierjährigem Dienst in dieser Eigenschaft wieder zu ihren Korps versetzt. Diese Versetzung erfolgt unter allen Umständen, wenn die Adjutanten zu einem höhern Grad als dem eines Hauptmannes ernannt werden.

## Art. 68.

So lange ihr Dienstverhältniß dauert, können die Adjutanten ohne ihre Zustimmung und diejenige des Offiziers, dem sie zugetheilt sind, nicht zum Dienste bei ihren Korps verhalten werden.

## Art. 69.

Für den Büreaudienst der Stäbe wird vom Bundesrath die nöthige Anzahl von Stabssekretären ernannt. Dieselben werden den Stäben auf den Vorschlag der betreffenden Kommandanten zugetheilt.

Die Stabssekretäre treten mit dem Grade eines Adjutant-Unteroftiziers ein und können bis zu dem eines Lieutenants vorrücken.

## VI. Der Generalstab.

## Art. 70.

Für den Dienst des Generalstabes wird ein eigenes Korps gebildet, welches, abgesehen von der Eisenbahnabtheilung (Art. 72), aus folgenden Offizieren besteht:

- 3 Obersten
- 16 Oberstlieutenanten oder Majoren
- 35 Hauptleuten.

## Art. 71.

Die Wahl der Offiziere des Generalstabes geschieht durch den Bundesrath, aus denjenigen Offizieren aller Waffengattungen, welche von den Oberinstruktoren, den Waffenchefs oder den Divisionären dazu vorgeschlagen werden und die erste Generalstabsschule (Art. 98) mit Erfolg bestanden haben.

**Art. 72.**

Eine besondere Abtheilung des Generalstabes wird aus dem Personal der Administration und des Betriebes der Eisenbahnen gewählt.

Diese Offiziere haben in Friedenszeiten die Organisation des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen, sowie den Dienst für Unterbrechung und Wiederherstellung der Bahnen vorzubereiten.

Bei Eintritt des Kriegsbetriebes werden sie dem Oberbetriebschef beigegeben.

**Art. 73.**

Die Zutheilung der einzelnen Offiziere des Generalstabes an die verschiedenen Kommandostäbe (Art. 56) geschieht durch das Militärdepartement auf den Vorschlag des Chefs des Stabsbureau (Art. 250).

**Art. 74.**

An der Spitze des Generalstabes steht im Frieden der Chef des Stabsbureau (Art. 250), welchem nach den darüber zu erlassenden besonderen Verordnungen alles obliegt, was auf die Organisation und den Dienst der verschiedenen Abtheilungen, das Personelle und den Unterricht des Stabes, Bezug hat.

**Art. 75.**

Unter der Beihilfe der nöthigen Zahl von Generalstabsoffizieren leitet und besorgt das Stabsbureau alle Vorarbeiten für die Aufstellung und die Bewegungen der Armee. Es sammelt und verarbeitet die Erhebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten über die eigene und die fremden Armeen.

**VII. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere.****Entlassung.****Art. 76.**

Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, sowie zur Uebnahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

## Art. 77.

Ein Offizier kann auf Verlangen des Militärdepartements, unbeschadet seines Grades, von einem ihm übertragenen Kommando durch seine Wahlbehörde enthoben werden. Die Enthebung muß erfolgen, wenn sie von dem Divisionär oder einem andern dem Oberbefehlshaber direkt unterstellten Offizier wegen Unfähigkeit verlangt wird und das Militärdepartement dieses Verlangen unterstützt.

Kommt die Enthebung eines Obersten in Frage, so muß das Begehren von der Mehrzahl der Divisionäre unterstützt werden.

## Art. 78.

Wenn in Kriegszeiten Gefahr im Verzuge liegt, so steht dem General das Recht zu, an der Stelle der ordentlichen Wahlbehörden Offiziere zu ernennen oder ihres Kommandos zu entheben, ohne in dem einen oder andern Falle an die durch Art. 39, 40, 42, 60–69 und 77 bestimmten Vorschriften gebunden zu sein.

## Art. 79.

Die Entlassung der Offiziere vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und mit der Wirkung, daß sie keinen Dienst mehr zu leisten haben und in die Klasse der Steuerpflichtigen fallen, geschieht durch die Wahlbehörde in folgenden Fällen:

- a. wenn ein Offizier in fremden Dienst getreten ist;
- b. wenn er ohne Urlaub für mehr als ein Jahr aus der Schweiz sich entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert;
- c. wenn er ohne Erlaubniß im Auslande sich befindet und im Falle einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt;
- d. wenn derselbe nach Verkündung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, unvorgreiflich der Strafe, welche nach dem Militärstrafgesez über ihn verhängt werden kann.

## Art. 80.

Wenn ein Offizier in oder außer dem Dienste sich schlechter Aufführung oder einer Handlung schuldig macht, welche sich mit seiner militärischen Stellung nicht verträgt, so kann von dem Militärdepartement, dem betreffenden Divisionär oder von seinem sonstigen höchsten Vorgesetzten die Entlassung desselben mit der in

dem vorigen Artikel bezeichneten Wirkung verlangt werden. Ueber ein solches Begehren entscheidet ein Militärgericht nach den durch das Militärstrafgesetz hierüber aufzustellenden Formen und Grundsätzen.

## VIII. Unterricht.

### A. Vorunterricht.

#### Art. 81.

Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer ertheilt, welche die dazu nöthige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen (Art. 2) erhalten.

Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr ertheilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden.

Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.

### B. Unterricht des Auszuges.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 82.

Zu den Unterrichtskursen des Auszuges sind die Offiziere des Auszuges, ferner die Unteroffiziere der zehn und die Soldaten der acht ersten Jahrgänge und überdieß diejenigen Unteroffiziere und Soldaten einzuberufen, welche weniger als die für zehn, beziehungsweise acht Dienstjahre gesetzlich vorgeschriebenen Uebungen gemacht haben.

Bei der Kavallerie werden stets alle zehn Jahrgänge zu den Uebungen einberufen.

#### Art. 83.

Die Bundesversammlung bestimmt jährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob noch weitere Jahrgänge von Soldaten und Unter-

offizieren der einzelnen Waffengattungen an den Unterrichtskursen des betreffenden Jahres Theil zu nehmen haben.

#### Art. 84.

Die Obliegenheiten der Unteroffiziere, die in Folge der Befreiung einzelner Jahrgänge bei den Unterrichtskursen fehlen, werden durch die anwesenden dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere versehen und die hiedurch entstehenden weitem Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten ausgefüllt.

Diese Stellvertreter werden von den Kommandanten der Truppeneinheiten, bei der Infanterie durch die Hauptleute, ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Strafkompentenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

#### Art. 85.

Die Mannschaft, welche vor dem Eintritt in die Landwehr noch keinen Dienst geleistet hat, ist verpflichtet, den Rekrutenunterricht und wenigstens zwei Wiederholungskurse nachzuholen.

Die Studirenden wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktion abgewichen werden.

#### Art. 86.

Bei sämmtlichen für die Instruktion in diesem Geseze vorgesehenen Uebungszeiten sind die Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

#### Art. 87.

Die Instruktoren der einzelnen Waffengattungen können ohne besondere Entschädigung auch zur Instruktion bei andern Waffen, sowie in der Militäradministration verwendet werden.

#### Art. 88.

Die Verwendung der Instruktoren richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade.

## Art. 89.

Von dem Instruktionskorps darf mit Ausnahme der dazu gehörigen Generalstabsoffiziere bei allen Waffen höchstens ein Viertel in das Heer eingereiht werden; niemals darf ein Stellvertreter zugleich mit demjenigen eingetheilt sein, den er zu ersetzen hat.

Die Eintheilung der sämtlichen Instruktoren bleibt für den Kriegsfall vorbehalten.

## Art. 90.

Bei allen Truppeninstruktionen und besonders bei den Wiederholungskursen sollen die Offiziere und die Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden.

## Art. 91.

Die Lehr- und Unterrichtspläne der Militärschulen werden von dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe entworfen und dem Waffenchef vorgelegt, der sie mit seinen Vorschlägen dem Militärdepartement zur Genehmigung übermacht.

Die Unterrichtspläne für die Uebungen kombinirter Truppenkörper verschiedener Waffen werden zuhanden des Militärdepartementes von dem Divisionär entworfen.

## Art. 92.

Am Schlusse des Unterrichtsjahres findet für jede Waffengattung eine gemeinsame Berathung über die in dem Unterricht vorzunehmenden Verbesserungen statt, an welcher neben den höheren Instruktoren die Waffenchefs Theil zu nehmen haben.

## Art. 93.

Außer der gesetzlichen Dienstzeit können die Truppenoffiziere des Auszuges zu privaten Arbeiten verpflichtet werden.

Die Oberleitung dieser Arbeiten steht bei der Infanterie den Divisionskommandanten und bei den übrigen Waffengattungen den betreffenden Abtheilungschefs des Militärdepartements (Waffenchefs) (Art. 247) zu.

## Art. 94.

An dem eidgenössischen Polytechnikum sind eigene Kurse für allgemein militärwissenschaftliche Fächer (Taktik, Strategie, Kriegsgeschichte etc.) einzurichten und es werden überdieß die nöthigen

Anordnungen getroffen, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen, insoweit dieß ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Endzwekes der Schule geschehen kann.

Der Bund wird eine entsprechende Einrichtung des Unterrichtsganges in den höhern kantonalen Lehranstalten veranlassen und unterstützen.

#### Art. 95.

Diejenigen Zöglinge, welche sich durch eine Prüfung über den guten Erfolg dieses Unterrichts (Art. 94) ausweisen und ihre Militärinstruktion mit Auszeichnung bestehen, können mit Oberlieutenantsgrad in das Heer eingereiht werden.

#### Art. 96.

Den Feldweibeln, Fourieren und bei der Artillerie auch den Wachtmeistern kann von dem Oberinstruktor der Waffe ein Theil der Offizierbildungsschule erlassen werden.

### 2. Generalstab.

#### Art. 97.

Der Generalstab wird für seinen Dienst ausgebildet durch:

- A. Die Generalstabsschule.
- B. Die Abtheilungsarbeiten (Art. 99).
- C. Die Theilnahme an Truppenübungen.

#### Art. 98.

Die Generalstabsschule zerfällt in zwei Kurse: den ersten von zehn Wochen, eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen, für Lieutenante und Hauptleute, welche in den Generalstab eintreten wollen; den zweiten von sechs Wochen, eine Generalstabsreise von zwei Wochen inbegriffen, für Hauptleute und Majore des Generalstabs, welche den ersten Kurs mit Erfolg durchgemacht haben.

Zu diesen Schulen können auch andere Offiziere einberufen werden.

## Art. 99.

Zu den Abtheilungsarbeiten, in denen die dem Generalstab im Frieden obliegenden Arbeiten (Art. 75) erledigt werden sollen, werden jeweilen mindestens sechs Offiziere auf zwei bis drei Monate einberufen.

## Art. 100.

Die den Divisionen und Brigaden zugetheilten Generalstabsoffiziere nehmen an den Zusammenzügen dieser Truppenkörper Theil. Das Militärdepartement wird zu diesen Uebungen auch solche Generalstabsoffiziere kommandiren, die dem Armeestabe zugetheilt sind. Ferner werden die jüngern Generalstabsoffiziere zu Wiederholungskursen und Rekrutenschulen derjenigen Waffen einberufen, aus denen sie nicht hervorgegangen sind.

## 3. Infanterie.

## Art. 101.

Der Unterricht der Infanterie und der Schützen wird in acht Kreisen ertheilt, in der Weise, daß die gesammte Infanterie je einer Armeedivision dem gleichen Kreise zugetheilt wird.

## Art. 102.

An der Spize des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor der Infanterie. Derselbe führt die Aufsicht über die Instruktoren; er leitet die Centralschulen, und es kann ihm auch die Besorgung anderer Unterrichtszweige übertragen werden.

Für das Schießwesen wird ein besonderer Instruktor aufgestellt.

Für jeden Kreis wird ein Kreisinstruktor aufgestellt, welchem die nöthige Anzahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse nebst den erforderlichen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben werden.

Die Wahl sämmtlicher Instruktoren geschieht durch den Bundesrath.

## Art. 103.

In jedem Kreise findet jährlich die nöthige Anzahl von Rekrutenschulen statt, für welche die Dauer auf fünfundvierzig Tage festgesetzt wird.

Acht Tage vor dem Beginn der Rekrutenschule und für die ganze Dauer derselben wird ein entsprechendes Cadre einberufen, welches aus den neuernannten Offizieren (Art. 39) und Korporalen (Art. 44) sowie den neu beförderten Unteroffizieren gebildet wird.

#### Art. 104.

Die Infanterie- und Schützenbataillone eines jeden Kreises haben alle zwei Jahre Wiederholungskurse in der Dauer von sechszehn Tagen zu bestehen, zu denen der Reihe nach die einzelnen Bataillone, die Regimenter, die Brigaden und die Divisionen einberufen werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in besondern Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge der Wiederholungskurse zu gestatten. Diese Uebungen werden von den betreffenden Truppenkommandanten unter Zuzug der Stäbe geleitet und es können zu denselben auch Truppenkörper anderer Waffengattungen beigezogen werden. Bei den Uebungen der Division sind die dazu gehörigen Spezialwaffen einzuberufen.

Die Kompagnieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen des Auszugs sind in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet.

Die Einrichtung dieser Uebungen, sowie die Anzahl der jährlich dabei abzugebenden Schüsse, wird durch ein Reglement geordnet.

#### Art. 105.

Die allgemeinen Schießschulen für Infanterie- und Schützenoffiziere und Unteroffiziere finden alljährlich statt und haben eine Dauer von vier Wochen. In dieselben sind die angehenden Offiziere in der Regel im zweiten Jahr ihrer Brevetirung einzuberufen. In diese Schulen können auch Offiziere und Unteroffiziere anderer Waffen einberufen werden.

#### Art. 106.

Jedes Jahr wird in der Regel in jedem Kreise eine Offizierbildungsschule (Art. 38) abgehalten, welche eine Dauer von sechs Wochen hat.

## 4. Kavallerie.

## Art. 107.

Der Unterricht der Guiden- und Dragoner-Rekruten dauert sechszig Tage. An diesem Unterricht haben außer den Rekruten die nöthigen Cadres an Unteroffizieren und neuernannten Offizieren theilzunehmen.

## Art. 108.

Zu den jährlich stattfindenden Wiederholungskursen der Kavallerie, welche eine Dauer von zehn Tagen haben, werden die Cadres vier Tage vorher einberufen.

Diese Kurse finden in bestimmter Reihenfolge entweder mit einzelnen oder mehreren Schwadronen und Kompagnien, oder in Verbindung mit andern Waffengattungen statt.

## Art. 109.

Für die neu ernannten Korporale und Unteroffiziere, sowie für die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenante wird jährlich eine Cadresschule von sechs Wochen abgehalten.

## Art. 110.

Die Offizierbildungsschulen der Dragoner und Guiden haben eine Dauer von sechszig Tagen. In die zweite Hälfte derselben werden die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere einberufen. Die Schule wird jährlich abgehalten.

## Art. 111.

Die Wiederholungskurse sind für Dragoner und Guiden getrennt. Die übrigen in den Art. 107, 109 und 110 vorgesehene Kurse sind für beide Abtheilungen gemeinschaftlich.

## Art. 112.

Das Instruktionspersonal ist für die Dragoner und Guiden gemeinschaftlich und besteht aus einem Oberinstruktor nebst der nöthigen Anzahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse und den erforderlichen Hilfsinstruktoren.

## 5. Artillerie.

## Art. 113.

Der Rekrutenunterricht der Artillerie dauert fünfundfünfzig, für die Rekruten der Feuerwerkerkompagnien und der Trainbataillone zwei und vierzig Tage. Außer den Rekruten werden in diese Schulen zur Bildung der Cadres einberufen:

- 1) die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenante,
- 2) die neuernannten Lieutenante,
- 3) die neuernannten Unteroffiziere,
- 4) die zur allfälligen Ergänzung dieser Cadres nöthigen Offiziere, Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute.

## Art. 114.

Die Wiederholungskurse der Artillerie finden alle zwei Jahre statt; diejenigen der Feldbatterien in der Dauer von achtzehn Tagen; die der Trainbataillone in der Dauer von vierzehn Tagen; diejenigen der übrigen Einheiten in der Dauer von sechzehn Tagen, und zwar in einem bestimmten Turnus mit einzelnen oder mehreren Truppen-Einheiten oder in Verbindung mit Wiederholungskursen der übrigen Waffen.

## Art. 115.

Die jährlich abzuhaltenden Unteroffizierschulen haben eine Dauer von fünf Wochen. An denselben haben die zur weitem Beförderung bestimmten Gefreiten und Unteroffiziere Theil zu nehmen.

Für die Wachtmeister der Park- und Positionsartillerie sind besondere Unteroffizierschulen einzurichten.

Zu diesen Unteroffizierschulen wird die nöthige Zahl von Offizieren kommandirt.

## Art. 116.

Die jährlich abzuhaltende Offizierbildungsschule zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste eine Dauer von sechs, die andere eine solche von neun Wochen hat. In die zweite Abtheilung dieser Schule sind auch die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere beizuziehen.

## Art. 117.

Die Offiziere erhalten ihren weitem Unterricht in den Schulen, welche in den Art. 113, 115, 134—138 näher bezeichnet sind.

## Art. 118.

Außer den regelmäßigen jährlichen Schulen können nach Bedürfniß noch besondere Spezialkurse angeordnet werden.

## Art. 119.

Das Instruktionspersonal der Artillerie besteht aus einem Oberinstruktor, der nöthigen Anzahl von Instruktoren erster und zweiter Klasse und den erforderlichen Hilfsinstruktoren.

## 6. Genie.

## Art. 120.

Der Unterricht der Sapeur-, Pontonnier- und Pionnier-Rekruten dauert fünfzig Tage.

Zu diesen Schulen werden die nöthigen Cadres beigezogen, und zwar in erster Linie:

- 1) die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenante,
- 2) die neuernannten Lieutenante,
- 3) die neuernannten Wachtmeister, Feldweibel und Fouriere.

## Art. 121.

Die Wiederholungskurse der Sapeure, Pontonniere und Pionniere finden alle zwei Jahre statt in der Dauer von sechszehn Tagen.

## Art. 122.

Die jährlich abzuhaltenden Offizierbildungsschulen dauern neun Wochen; an denselben nehmen auch die zu Offizieren vorgeschlagenen Unteroffiziere Theil, für welche jedoch die Dauer der Schule verkürzt werden kann.

## Art. 123.

Die Genieoffiziere, welche den Stäben zugetheilt, sowie diejenigen, welche zu den technischen Arbeiten der Landesvertheidigung bestimmt sind, erhalten ihren Unterricht in einem

speziellen militär-technischen Kurse und nehmen überdies an den in Art. 98 und 99 erwähnten Schulen Theil.

#### Art. 124.

Das Instruktionspersonal des Genie wird wie dasjenige der Artillerie bestellt.

### 7. Sanitätstruppen.

#### Art. 125.

Die Rekrutenschulen für die Sanitätsmannschaft (Krankenwärter und Träger) dauern fünf Wochen. Vorher erhalten die Rekruten in einer Infanterierekrutenschule den angemessenen militärischen Vorunterricht.

Die Krankenwärter haben überdieß nach der Rekrutenschule noch einen dreiwöchigen Kurs in einem Spital behufs praktischer Ausbildung durchzumachen.

#### Art. 126.

Die Unteroffiziere der Wärter und Träger haben während ihrer Dienstzeit im Auszuge einen sanitarischen Unterrichtskurs in der Dauer von drei Wochen zu bestehen.

#### Art. 127.

Alljährlich werden Unterrichtskurse von vier Wochen für die zu Sanitätsoffizieren vorgeschlagenen Aerzte und Apotheker abgehalten.

#### Art. 128.

Sämmtliche Militärärzte sind während ihrer Dienstzeit zu wenigstens einem sanitarischen Wiederholungskurs von vierzehn Tagen verpflichtet.

#### Art. 129.

Bei Wiederholungskursen größerer Truppenkörper (Divisions-, Brigadeübungen etc.) soll eine Abtheilung Sanitätstruppen einberufen und unter der Leitung eines Sanitätsstaboffiziers instruiert werden.

Zu den Rekrutenschulen und den Wiederholungskursen ist nur das zur Besorgung des Sanitätsdienstes nöthige Personal beizuziehen.

#### Art. 130.

Die Fachinstruktion des Sanitätspersonals wird durch einen Oberinstruktor geleitet, dem die nöthigen Instruktoren erster und zweiter Klasse beigegeben sind.

Für die militärische Instruktion sowie für den Fachunterricht der Veterinär-Offiziere werden besondere Instruktoren beigezogen.

Der Bund sorgt für den Unterricht der Militärhufschmiede.

Die Verwaltungsoffiziere der Sanitätstruppen erhalten den für die übrigen Verwaltungsoffiziere vorgeschriebenen Unterricht mit Berücksichtigung ihrer besonderen Verwendung.

### 8. Verwaltungstruppen.

#### Art. 131.

Die Mannschaft der Verwaltungskompagnien erhält den ihrer Verwendung angemessenen Unterricht.

#### Art. 132.

Für die zu Fourieren der Truppen-Einheiten und zu Unteroffizieren der Verwaltungskompagnien vorgeschlagenen Unteroffiziere und Soldaten wird eine Schule in der Dauer von mindestens ein- undzwanzig Tagen abgehalten.

Die Offizierbildungsschule (Art. 39 und 41) dauert fünf- unddreißig Tage.

#### Art. 133.

Die höheren Offiziere des Verwaltungswesens (vom Hauptmann aufwärts) erhalten ihren Unterricht in Offizierschulen, deren Dauer auf zwei und vierzig Tage, und in Wiederholungskursen, deren Dauer auf acht und zwanzig Tage festgesetzt wird. Die Abhaltung dieser Schulen und Wiederholungskurse richtet sich nach dem Bedürfniß.

## 9. Centralschulen.

## Art. 134.

Jedes Jahr wird, unter der Benennung I. Centralschule, ein Unterrichtskurs von sechs Wochen für Subalternoffiziere aller Waffen abgehalten.

Mit dieser Schule wird der spezielle Unterricht für die Adjutanten verbunden.

## Art. 135.

Die neuernannten Hauptleute der Infanterie und der Schützen werden in die jedes Jahr abzuhaltende II. Centralschule einberufen; dieselbe dauert sechs Wochen.

## Art. 136.

Je das vierte Jahr findet ein Unterrichtskurs von vierzehn Tagen für die Bataillonskommandanten der Infanterie und der Schützen statt (III. Centralschule).

## Art. 137.

Die neuernannten Oberstlieutenante erhalten in der nach Bedürfnis abzuhaltenden IV. Centralschule einen Unterricht von sechs Wochen, wovon ein Theil zu Rekognoszirungen verwendet wird.

## Art. 138.

In die zweite, dritte und vierte Centralschule können auch Offiziere des entsprechenden Grades von andern Waffen einberufen werden.

## C. Uebungen und Inspektionen der Landwehr.

## Art. 139.

Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und die Soldaten der Infanterie und der Schützen der Landwehr sind verpflichtet, an den im Art. 104 genannten Schießübungen theilzunehmen.

Die Infanterie- und Schützenbataillone haben überdieß alle zwei Jahre eintägige Inspektionen zu bestehen.

Die sämtlichen übrigen Truppenkörper dagegen haben alljährlich eine eintägige Inspektion zu bestehen.

Insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, ist der Bundesrath verpflichtet, die Truppenkörper derselben zu besondern Uebungen einzuberufen.

#### D. Freiwillige Schießvereine.

##### Art. 140.

Die freiwilligen Schießvereine, sowie die im Art. 104 erwähnten besondern Schießvereinigungen werden vom Bunde unterstützt, insofern sie organisirt sind und die Schießübungen mit Ordonnanzwaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bundesrath wird in dieser Beziehung die weiter nöthigen Verfügungen treffen.

### IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und der Truppenkörper.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 141.

Die Gesetze über die Bewaffnung und Bekleidung des Bundesheeres werden von der Bundesversammlung und die zur Ausführung nöthigen Reglemente und Ordonnanzen vom Bundesrathe erlassen.

##### Art. 142.

Das sämtliche Kriegsmaterial, zu dessen Besiz die Kantone nach Vorschrift der bisherigen Bundesgesetze verpflichtet sind, ist unter Mitwirkung des Bundes genau zu verzeichnen und es haben die Kantone das Mangelnde in ihren Kosten zu ergänzen. (Bundesverfassung, Uebergangsbestimmungen Art. 1, Lemma 3.) In diesem Material ist begriffen: die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, die persönliche Bewaffnung für alle Truppengattungen, die Korpsausrüstung, die Geschütze und Kriegsfuhrwerke der Artillerie, sowie alle übrigen gesezlich vorgeschriebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände.

Dieses Material ist unveräußerlich und es steht die Verfügung darüber im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der Eidgenossenschaft zu.

#### Art. 143.

Wenn ein Kanton die Pflichten vernachlässigt, welche ihm durch dieses Gesetz in Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung seiner Truppen oder das übrige Kriegsmaterial auferlegt sind, so ist der Bundesrath verpflichtet, auf Kosten des säumigen Kantons das Mangelnde zu ersetzen oder die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### B. Bekleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.

#### Art. 144.

Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Spezialgesetzen und Vorschriften durch die Kantone.

#### Art. 145.

Die Kantone haben die Pflicht, auch die Mannschaft der eidgenössischen Truppeneinheiten (Art. 27—31) auszurüsten und zu bekleiden.

#### Art. 146.

Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten und zwar nach einem alljährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Tarif. In diesem Betrag ist die Entschädigung für den Unterhalt inbegriffen (Art. 20 der Bundesverfassung).

#### Art. 147.

Der Bundesrath wird auf dem Wege der Verordnung die Zahl der effektiven Dienstage feststellen, nach welchen ein Wehrpflichtiger den Ersatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beanspruchen kann. Die daherigen Auslagen der Kantone werden ihnen vom Bunde ersetzt.

## Art. 148.

Der Bund ersetzt den Kantonen im Fernern diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände,

- a. welche dem Inhaber durch unverschuldetes Unglück außer dem Dienst zu Grunde gehen,
- b. welche im eidgenössischen Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar werden.

## Art. 149.

Alle neu ernannten Offiziere, sowie solche, welche sich im Verlaufe ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, werden für die Kosten ihrer Bekleidung und Ausrüstung in einem durch bundesrätliche Verordnung festzustellenden Maße entschädigt.

Diese Entschädigung wird nach einer Zahl von effektiven Diensttagen, die durch Verordnung bestimmt wird, neuerdings ausgerichtet.

Offiziere, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstdauer austreten, haben die Entschädigung im Verhältniß der nicht erfüllten Dienstzeit zurückzuerstatten.

## Art. 150.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

## Art. 151.

Das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von reglementarisch vorgeschriebenen Gradauszeichnungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten. Der Bund wird hierüber die erforderlichen Strafbestimmungen erlassen.

## Art. 152.

Die Kantone sind verpflichtet, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stand zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen, ohne hiefür eine weitere als die in den Art. 146, 147 und 148 vorgesehene Entschädigung beanspruchen zu können.

## Art. 153.

Der Bund sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Bewaffnung des Bundesheeres und bestimmt, mit welcher Gattung der vorhandenen Waffen die einzelnen Truppenkörper auszurüsten sind.

## Art. 154.

Für die Bewaffnung der Rekruten werden die jährlichen Neuananschaffungen und die vorhandenen überzähligen Waffen verwendet.

## Art. 155.

Die persönliche Bewaffnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Dagegen sind die Kantone verpflichtet, derjenigen Mannschaft die Waffen abzunehmen, welche

- 1) wegen längerer Abwesenheit, oder aus irgend welchen andern Gründen nicht im Stande ist, dieselben zu besorgen;
- 2) sich in der Behandlung der Waffen als nachlässig erwiesen hat.

## Art. 156.

Den Kantonen liegt die gehörige Aufbewahrung und Unterhaltung der abgenommenen Waffen ob. Die daherigen Anordnungen und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht und der Genehmigung des Bundes, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß durch den Ort der Aufbewahrung die rasche Bewaffnung der Mannschaft nicht gehindert wird.

## Art. 157.

Alljährlich werden die sämtlichen Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr in den Gemeinden zu einer Waffeninspektion versammelt.

Die Untersuchung der Waffen wird in der Regel von einem eidgenössischen Waffenkontroleur vorgenommen, und es wird daher der Zeitpunkt der Inspektionen im Einverständniß mit der eidg. Militärbehörde festgestellt.

Die nähern Bestimmungen über diese Inspektionen bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

## Art. 158.

Zur Aufsicht über die gehörige Unterhaltung der gesammten persönlichen Bewaffnung und in erster Linie der Handfeuerwaffen wird für jeden Divisionskreis ein ständiger Waffenkontroleur ernannt. Derselbe steht unter dem direkten Befehl des Divisionärs, und es liegt ihm die Untersuchung und die Aufsicht ob :

1) über den Bestand, die Aufbewahrung und Besorgung der in den kantonalen und eidgenössischen Zeughäusern befindlichen Waffen und Munition;

2) über die Besorgung der vorübergehend der Mannschaft abgenommenen Waffen (Art. 155);

3) die Vornahme der im Art. 157 vorgeschriebenen Waffeninspektionen.

## Art. 159.

Sämmtliche von dem Bunde und den Kantonen gelieferten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände werden unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 155 der Mannschaft auch außer dem Dienste anvertraut, bleiben aber Eigenthum des Staates und können weder veräußert noch verpfändet werden.

## Art. 160.

Wer vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus irgend einem Grunde aus dem Dienste tritt, hat sämmtliche Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzuerstatten. Die Kantone haben für die Vollziehung dieser Bestimmung, sowie auch dafür zu sorgen, daß die Wehrpflichtigen, die das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen, ihre Ausrüstung den kantonalen Zeughäusern zur Aufbewahrung übergeben.

## Art. 161.

Der Wehrmann ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in gutem Stand zu erhalten. Er haftet für jede aus Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung.

Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsak, sowie das Puszeug als Eigenthum; alle übrigen Gegenstände hat derselbe — Guiden und Dragoner die Pferdeausrüstung schon nach vollendetem Dienst im Auszuge — abzuliefern. Die Ausnahmen werden durch ein Reglement festgesetzt.

## C. Korpsausrüstung.

## Art. 162.

Zu den Truppeneinheiten der Kantone und des Bundes gehören diejenigen Geschütze und Fuhrwerke, die in den Tafeln I—XVII verzeichnet sind. Sie bilden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Munition und den reglementarischen Geräthschaften nebst der Pferdeausrüstung, dem Kochgeschirr und dem Sanitätsmaterial der Truppe die Korpsausrüstung.

## Art. 163.

Soweit das in den Kantonen vorhandene Material (Art. 142) für Ausrüstung der Truppenkörper nicht ausreicht, wird dasselbe vom Bunde neu angeschafft, der auch den in Folge des eidgenössischen Dienstes entstehenden Abgang zu ergänzen hat.

## Art. 164.

Der Bestand der Werkzeuge, mit denen die Eisenbahnabteilungen ausgerüstet werden, wird durch eine Verordnung festgestellt, und ist von den Eisenbahnunternehmungen gegen Gebrauchsschädigung zu stellen (Art. 29).

## Art. 165.

Die Korpsausrüstung bleibt in der Verwahrung der Kantone, welche für die gehörige Aufbewahrung und Unterhaltung derselben zu sorgen haben, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

1) Die Ausrüstung eines jeden Korps ist in dem Divisionskreise (Art. 18) aufzubewahren, zu welchem das Korps gehört.

2) In den Zeughäusern ist, soweit möglich, die Ausrüstung eines jeden Korps räumlich gesondert aufzustellen.

## D. Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände.

## Art. 166.

Alles zur Ausrüstung der Armee nöthige Kriegsmaterial, soweit es nicht zur persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung, zur Bekleidung oder zur Korpsausrüstung gehört (Art. 162), steht unter der direkten Verfügung und Verwaltung des Bundes. Dahin gehören:

- 1) die Geschütze, Fuhrwerke und die sonstige Ausrüstung der nach Art. 35 zu errichtenden Landwehrfeldbatterien;
- 2) die Ergänzungsgeschütze, im Verhältniß von je einem für jede Batterie;
- 3) das gesammte Material der Positionsartillerie;
- 4) das Material der Geniereserve (Tafel XX);
- 5) die Ausrüstung des Divisionsparks (Tafel XVIII);
- 6) das gesammte Sanitätsmaterial, mit Ausnahme des Korps-sanitätsmaterials (Tafel XIV, XV u. XVI);
- 7) das gesammte Material der Verwaltungstruppen (Tafel XVII);
- 8) alle zum Depotpark gehörenden Fuhrwerke und Geräthschaften;
- 9) die den Stäben zugetheilten Fourgons und Fuhrwerke (Tafel XXI—XXVIII).

Zu dem vorstehenden Material gehört auch der dafür vorgeschriebene Bestand an Pferden, nebst der Pferdeausrüstung.

#### Art. 167.

Die im vorigen Artikel aufgeführten Bestände werden von dem Bunde aus seinem eigenen Material, sowie aus demjenigen der Kantone (Art. 142) gebildet. Das Mangelnde wird vom Bunde ergänzt.

#### Art. 168.

Dem Bunde liegt die Besorgung und Verwaltung des ihm zugetheilten Materials (Art. 166) ob. In Bezug auf die Dislokation desselben gelten folgende Vorschriften:

- 1) Das zur Ausrüstung einer Armeedivision gehörende Material, der Divisionspark, das Sanitäts- und Verwaltungsmaterial, die Fourgons der Stäbe etc., sind in dem Territorium der Division zu verwahren.
- 2) Die Aufbewahrung des Materials ist in der Art einzurichten, daß jeder einzelnen der im Art. 166 aufgezählten Gruppen ein absonderter Raum angewiesen wird.
- 3) Das nicht in den Divisionsverband gehörende Kriegsmaterial soll mit Rücksicht auf seine wahrscheinliche Verwendung dislocirt werden.

## E. M u n i t i o n.

## Art. 169.

Die Erstellung der Kriegsmunition ist Sache der Eidgenossenschaft.

## Art. 170.

Der ordentliche Bestand der Munition für Handfeuerwaffen wird nach der reglementarischen Zahl der Gewehrtragenden berechnet und es sollen an fertigen Patronen vorhanden sein: für jeden Gewehrtragenden

- 1) der Infanterie und der Schützen 200 Patronen;
- 2) für jeden Dragoner und Guiden 60 Patronen;
- 3) für jeden Sapeur, Pontonnier, Pionnier und Parkartilleristen, sowie für jeden berittenen Artilleristen 40 Patronen.

## Art. 171.

An Artillerie-Munition soll stets vorrätbig sein:

- a. für die Feldbatterien (Art. 35) und die Ergänzungsgeschütze auf jedes Geschütz 400 Schüsse;
- b. für die Gebirgsbatterien auf jedes Geschütz 200 Schüsse;
- c. für jedes Positionsgeschütz 200 Schüsse.

## Art. 172.

Abgesehen von diesen fertigen Beständen (Art. 170 u. 171) hat der Bund dafür zu sorgen, daß an vorgearbeiteter Munition und an Rohmaterial stets so große Vorräthe vorhanden sind, daß im Kriegsfall die Ergänzung der Munition in vollem Maße gesichert ist.

## Art. 173.

Von den in den Art. 170 und 171 genannten Munitionsbeständen wird den Kantonen derjenige Theil abgegeben, welcher von den Truppeneinheiten als Taschen-Munition und als Ausstattung der Korpsfuhrwerke in das Feld geführt wird.

Die für die Parks bestimmte Munition ist in der Verwahrung der Eidgenossenschaft.

Für die Aufbewahrung, Besorgung und Inspektion der Munition gelten die in den Art. 165 und 168 enthaltenen Vorschriften.

## X. Inspektion.

### A. Personelles.

#### Art. 174.

Die Inspektion der Rekrutenschulen, der Offizierbildungsschulen, der Offizier- und Unteroffizierschulen, sowie der Spezialkurse steht für die Infanterie und die Schützen den Divisionären und für die übrigen Waffengattungen den Waffenchefs zu. Die Centralschulen werden von den Divisionären abwechselnd inspiziert.

Die Berichte über diese Inspektionen werden an das Militärdepartement erstattet.

#### Art. 175.

Die Wiederholungskurse werden von folgenden Offizieren inspiziert:

| Truppenkörper der Wiederholungskurse. | Inspektoren.                         |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
|                                       | 1) Infanterie.                       |
| Infanterie-Bataillon                  | Regimentskommandant.                 |
| Schützen-Bataillon                    | Divisionär.                          |
| Regiment                              | Brigadier.                           |
| Brigade                               | Divisionär.                          |
|                                       | 2) Kavallerie.                       |
| Dragoner-Schwadron                    | Kommandant des Drag.-Regiments.      |
| Dragoner-Regiment                     | Waffenchef.                          |
| Guiden-Kompagnie                      | Waffenchef.                          |
|                                       | 3) Artillerie.                       |
| Batterie                              | Kommandant des Artillerieregiments.  |
| Artillerieregiment                    | Kommandant der Artilleriebrigade.    |
| Artillerie-Brigade                    | Waffenchef.                          |
| Positions-Kompagnie                   | Kommandant der Positions-Abtheilung. |
| Positionsartillerieabtheilung         | Waffenchef.                          |
| Park-Kolonne                          | Kommandant des Divisions-Parkes.     |
| Divisionspark                         | Brigadekommandant der Artillerie.    |
| Trainbataillon                        | Waffenchef der Artillerie.           |

- |                       |                                                   |
|-----------------------|---------------------------------------------------|
|                       | 4) Genie.                                         |
| Geniebataillon        | Divisionsingenieur oder Waffenchef<br>des Genies. |
|                       | 5) Sanitätstruppen.                               |
| Feld-Lazareth         | Divisionsarzt.                                    |
|                       | 6) Verwaltungstruppen.                            |
| Verwaltungs-Kompagnie | Divisions-Kriegskommissär.                        |

Die Inspektionen über die Uebungen kombinirter Truppenkörper von verschiedenen Waffengattungen werden von dem Divisionär vorgenommen.

Das Militärdepartement ist berechtigt, ausnahmsweise andere Offiziere mit den Inspektionen zu beauftragen.

Die Rapporte der Inspektoren haben den Bestand des Korps, die militärische Ausbildung desselben, die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung der Mannschaft zum Gegenstand und sind, soweit sie Truppen des Divisionsverbandes betreffen, durch die nächsten Vorgesetzten an den Divisionär, sonst dem Militärdepartement einzureichen.

Der Divisionär übermittelt seine eigenen, wie die ihm zugehenden Berichte mit den erforderlichen Anträgen ebenfalls an das Militärdepartement.

Die Inspektoren für divisionsweise oder andere größere Truppenübungen werden vom Militärdepartement bestellt.

#### Art. 176.

Auf dem Wege der Verordnung ist für den einheitlichen Gang des Unterrichtes und der Inspektion zu sorgen, und es hat zu diesem Zwecke das Militärdepartement durch den Waffenchef der Infanterie namentlich den Unterricht dieser Waffengattung in den verschiedenen Kreisen (Art. 101) zu überwachen.

### B. Materielles.

#### Art. 177.

Alljährlich findet über das den nachstehenden Truppen zugeheilte, in den Zeughäusern aufbewahrte Kriegsmaterial eine Inspektion durch folgende Offiziere statt:

| Truppenkörper.                                                                   | Inspektor.                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                  | 1) Infanterie.                                                                                |
| Infanterie- und Schützen-Bataillon                                               | Bataillons-Kommandant.                                                                        |
|                                                                                  | 2) Kavallerie.                                                                                |
| Dragoner-Schwadron                                                               | Hauptmann.                                                                                    |
|                                                                                  | 3) Artillerie.                                                                                |
| Fahrende Batterie }<br>Gebirgs-Batterie }<br>Park-Kolonne. }<br>Divisions-Park } | Hauptmann.<br><br>Kommandant des Divisions-Parks<br>mit den Kommandanten der<br>Parkkolonnen. |
| Trainbataillon                                                                   | Bataillonskommandant.                                                                         |
|                                                                                  | 4) Genie.                                                                                     |
| Bataillon                                                                        | Kommandant mit den Hauptleuten<br>der Kompagnien.                                             |
|                                                                                  | 5) Sanitätstruppen.                                                                           |
| Feld-Lazareth                                                                    | Chef des Feld-Lazareths.                                                                      |
|                                                                                  | 6) Verwaltungstruppen.                                                                        |
| Verwaltungs-Division                                                             | Chef der Verwaltungs-Division mit<br>seinem Train-Chef.                                       |

Das Militärdepartement ist berechtigt, diese Inspektionen ausnahmsweise durch andere Offiziere vornehmen zu lassen.

Alles übrige Kriegsmaterial wird von dem Waffenchef inspiziert.

#### Art. 178.

Die Inspektion erstreckt sich über alles den obigen Truppeneinheiten, dem Divisions- und Geniepark zugetheilte magazinirte Kriegsmaterial; sie hat die Aufgabe, die gehörige Aufbewahrung, die Vollständigkeit, sowie den guten Stand des Materials zu ermitteln.

#### Art. 179.

Die Rapporte der im Divisionsverband stehenden Inspektoren gehen durch die vorgesetzten Offiziere an den Divisionär und von diesem an das Militärdepartement, an welches auch die Rapporte der Waffenchefs zu richten sind. Mit den Berichten sind die sachgemäßen Anträge zu verbinden.

## Art. 180.

Alljährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspektionen des Personellen und Materiellen (Art. 175 u. 179) wird das Militärdepartement die Divisionäre zur Besprechung der in der Armeeverwaltung nothwendigen Verbesserungen einberufen.

**XI. Pferdestellung.**

## A. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 181.

Der Bund und die Kantone haben zu den Truppeneinheiten die nach Inhalt dieses Gesezes gehörenden Pferde zu stellen.

Die daherigen Kosten werden den Kantonen vom Bunde vergütet.

## Art. 182.

Die Offiziere haben sich gegen eine besondere Entschädigung selbst beritten zu machen. Der Bundesrath hat das Recht, wenn ein größeres Truppenaufgebot bevorsteht, zu verordnen, daß dieses vor dem Dienst Eintritt zu geschehen habe, sowie die zur Vollziehung einer solchen Anordnung nöthigen Verfügungen zu erlassen.

## Art. 183.

In Verbindung mit den Remontendepots soll eine Pferderegieanstalt unterhalten werden.

## Art. 184.

Außer den zu den kantonalen Truppeneinheiten gehörenden Pferden und den Offizierspferden werden alle übrigen Pferde vom Bund gestellt.

## Art. 185.

Dem Bunde steht das Verfügungsrecht über sämtliche auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde zu, soweit dieselben zur Mobilisirung der Armee erforderlich sind.

Wenn bei einem bevorstehenden größeren Truppenaufgebot die Beschaffung der Pferde auf dem Vertragswege für die Kantone

und den Bund nicht mehr möglich oder mit außerordentlichen Kosten verbunden erscheint, so ist der Bundesrath verpflichtet, eine Picketstellung der Pferde anzuordnen.

Art. 186.

Die Picketstellung der Pferde hat die Wirkung, daß vom Tage der Verkündung derselben an Niemand, der in eigenem oder eines Dritten Namen ein Pferd besitzt, sich ohne Erlaubniß der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besizes entäußern darf. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Strafe bis auf Fr. 500 belegt.

Art. 187.

Mit dem Beschlusse der Picketstellung wird vom Bunde die Untersuchung sämmtlicher Pferde angeordnet, bei der das Veräußerungsverbot für die untauglich befundenen Pferde wieder aufgehoben wird.

Art. 188.

Die tauglich erfundenen Pferde werden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowohl für die eidgenössischen als die kantonalen Truppen, und zwar nach der Zeitfolge des Aufgebotes der letztern, durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen.

Art. 189.

Die Aufhebung der Picketstellung geschieht durch den Bundesrath.

Art. 190.

Das Verwaltungsreglement bestimmt die Entschädigung, welche für den täglichen Gebrauch, den allfälligen Minderwerth und den Verlust der im Dienst gestandenen Pferde zu leisten ist.

B. Kavalleriepferde.

Art. 191.

Die für die Dragoner und Guiden jährlich nothwendigen Pferde werden vom Bunde angekauft und in besondern, unter der Leitung des Oberinstruktors der Kavallerie stehenden Remontenschulen zu geritten.

Es steht jedoch Jedermann frei, ein eigenes Pferd in die Remontenschulen zu stellen, insofern dasselbe die nöthigen Eigenschaften besitzt. Diese Pferde werden geschätzt und die Hälfte des Schätzungspreises den Eigenthümern ausbezahlt; damit treten diese Pferde in allen Beziehungen in dasselbe Verhältniß, welches durch die nachstehenden Artikel für die vom Bunde abgegebenen Pferde (Art. 192) festgesetzt ist.

#### Art. 192.

Am Schlusse der Remontenschulen werden die von der Eidgenossenschaft gekauften Pferde gegen Bezahlung der Hälfte des reglementarisch festgestellten Schätzungspreises an die Mannschaft zugetheilt, welche zu deren Uebernahme verpflichtet ist.

#### Art. 193.

In der Regel bleiben die Pferde im Besize des Mannes, dürfen aber von demselben weder veräußert, verpfändet, vermietet, noch sonst zum Gebrauche an Dritte abgegeben werden. Sie sind von dem Kavalleristen auf eigene Kosten außer dem Dienst gehörig zu ernähren und zu besorgen und dürfen von ihm zu jedem Gebrauche verwendet werden, welcher die militärische Dienstauglichkeit des Pferdes nicht beeinträchtigt.

#### Art. 194.

Ist der Mann aus irgend einem Grunde verhindert, einem Dienstaufgebot zu folgen, so hat er das Pferd gleichwohl auf Verlangen in den Dienst zu stellen.

Der Bund ist berechtigt, dasselbe auch dann vorübergehend an sich zu ziehen, wenn der Besizer längere Zeit abwesend oder dienstunfähig ist, oder sich nachlässiger Behandlung des Pferdes (Art. 201) schuldig macht. In diesem Falle vergütet der Bund für die Zeit, während der er im Besize des Pferdes bleibt, dem Manne nur die Hälfte des im Art. 195 genannten Betrages.

#### Art. 195.

Die dem Kavalleristen zufallende Hälfte des Uebernahmspreises beziehungsweise des Schätzungswerthes wird durch alljährliche Rückzahlung eines Zehnthels derselben amortisirt.

## Art. 196.

Wenn der Mann mit demselben Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit (Art. 12) durchgemacht hat, so geht dasselbe in sein Eigenthum über.

## Art. 197.

Ist der Mann beim Dienstaustritt im Besitze eines Pferdes, das nicht die ganze Dienstzeit durchgemacht hat, oder tritt er vor Beendigung der Dienstzeit aus, so hat der Bund das Recht, das Pferd gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Restbetrages an sich zu ziehen.

## Art. 198.

Geht ein Pferd im eidg. Dienst zu Grunde, so hat der Bund den noch nicht getilgten Theil des Amortisationsbetrages zu bezahlen. Geht das Pferd außer dem Dienst ab, so bezahlt der Bund keinerlei Entschädigung.

## Art. 199.

Wird ein Pferd im Dienste militäruntauglich, so wird es gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Betrages vom Bunde übernommen.

Pferde, welche außer dem Dienst militäruntauglich werden, kann der Bund ebenfalls übernehmen; er hat aber in diesem Falle dem Manne als Entschädigung nur die Hälfte des von demselben bezahlten Uebernahme- oder Schätzungspreises (Art. 191 und 192) zu vergüten, insoweit dies durch die bisherige Amortisation nicht schon geschehen ist. Hat der Mann auf dem Wege der Amortisation schon die Hälfte oder mehr bezogen, so findet keine weitere Entschädigung statt.

## Art. 200.

Abgegangene oder dienstuntauglich gewordene Pferde werden nach der Vorschrift der Art. 191 und 192 ersetzt.

## Art. 201.

Kavalleristen, welche sich böswilliger Beschädigungen, grober Vernachlässigung in Ernährung und Besorgung oder nachtheiligen Gebrauches ihrer Pferde schuldig machen, können vom Bundesrathe

ihrer Ansprüche auf Amortisation und Entschädigung ganz oder theilweise verlustig erklärt werden und sind überdieß dem Bunde für den erlittenen Schaden haftbar.

Art. 202.

Der Bund ist berechtigt, auch mit dritten Personen Verträge betreffend die Uebernahme von Kavalleriepferden auf Grundlage der Rechte und Pflichten, welche in Art. 191 u. ff. festgestellt sind, abzuschließen.

Art. 203.

Wenn sich über die Anwendung der Art. 193—202 Anstände erheben, so entscheidet darüber das Militärdepartement, in letzter Instanz der Bundesrath.

Art. 204.

Die sämtlichen Kavalleriepferde werden außer dem Dienst in Bezug auf ihre Unterbringung, Besorgung, Ernährung und ihren Gebrauch von Offizieren der Waffe überwacht, welche dem Waffenchef der Kavallerie zuhanden des Militärdepartements ihren Bericht abzugeben haben.

Die Inspektion kann auch andern Personen übertragen werden.

## XII. Fuhrleistungen und Eisenbahntransport.

Art. 205.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Geseze und Reglemente vorgesehenen Fuhren gegen gesetzliche Entschädigung zu leisten.

Art. 206.

In Friedenszeiten geschieht der Bahntransport von Truppen und Kriegsmaterial nach Vorschrift der hierüber bestehenden Geseze und Reglemente.

Art. 207.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr ist der Oberbefehlshaber, und, so lange ein solcher nicht bestellt ist, der Bundesrath be-

rechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. In diesem Falle wird gleichzeitig ein Oberbetriebschef für sämtliche schweizerische Eisenbahnlinien ernannt und den Verwaltungen von diesen Maßregeln Kenntniß gegeben.

#### Art. 208.

Mit dem Beginn des Kriegsbetriebes übernimmt der Oberbetriebschef das sämmtliche Personal und Material der Eisenbahngesellschaften und verfügt darüber für die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes. Das Verfügungsrecht der Gesellschaften wird suspendirt.

#### Art. 209.

Unter dem im vorigen Artikel genannten Eisenbahnpersonal sind die in Art. 2, litt. f genannten Angestellten der Gesellschaften verstanden. Denselben wird der Beschluß des Kriegsbetriebes eröffnet; sie dürfen von diesem Augenblicke an ihren Dienst nicht mehr verlassen und sind, wie die Truppen, den Militärgesezen unterstellt.

#### Art. 210.

Dem Oberbetriebschef ist die Direktion der sämmtlichen Eisenbahnlinien übertragen; alle Angestellten der Verwaltungen sind ihm untergeordnet; von ihm geht die Organisation des gesammten Dienstes aus und zwar sowohl mit Bezug auf den Militärtransport, als auf den Civilbetrieb, welcher nach Bedürfniß beschränkt oder auch ganz aufgehoben werden kann.

#### Art. 211.

Der Oberbetriebschef steht ausschließlich unter dem Befehl des Oberkommandanten und erläßt seine eigenen Befehle an die Betriebsbeamten der Gesellschaften.

#### Art. 212.

Der Oberkommandant setzt den Zeitpunkt fest, in welchem der Betrieb der Linien wieder an die Gesellschaften übergeben werden soll und setzt die letztern rechtzeitig davon in Kenntniß.

#### Art. 213.

Wenn der Bundesrath oder der Oberbefehlshaber im Interesse der Landesvertheidigung die Anlage weiterer Geleise und anderer

Bauten und Einrichtungen, oder die Zerstörung bestehender Anlagen als dringlich erachtet, so wird er die sofortige Vollziehung anordnen.

Art. 214.

Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welche während des Kriegsbetriebes stattfinden, wird die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betrieb festgesetzt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.

Art. 215.

Für den Schaden, welcher den Eisenbahnunternehmungen durch die Vollziehung der Art. 207—213 erwächst, leistet der Bund Entschädigung, deren Betrag im Streitfalle durch das Bundesgericht festgestellt wird.

Art. 216.

Alle hievor bezüglich der Eisenbahnen aufgestellten Vorschriften gelten auch für die schweizerischen Dampfschiffe und das zu ihrem Betrieb vorhandene Material und Personal.

### **XIII. Besoldung und Verpflegung. Leistungen der Gemeinden.**

Art. 217.

Jeder im eidgenössischen Dienst stehende Wehrmann erhält vom Bunde den in Tafel XXIX für seinen Grad ausgesetzten Sold.

Für eintägige Inspektionen wird weder Sold noch Verpflegung verabreicht.

Die für die Einrückungs- und Entlassungstage zu leistende Entschädigung wird durch das Verwaltungsreglement bestimmt.

Art. 218.

Für Unterrichtskurse von Offizieren, welche diese ohne ihre Truppen zu machen haben, wird der Bundesrath einen besondern Schulsold feststellen.

## Art. 219.

Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als denjenigen ihrer Korps einberufen werden, erhalten eine erhöhte Besoldung.

## Art. 220.

Die berittenen Offiziere erhalten außer dem Sold eine durch das Verwaltungsreglement zu bestimmende Entschädigung für die Offizierbedienten und effektiv gehaltenen Reitpferde.

## Art. 221.

Der Bund sorgt für die Verpflegung und das Quartier der Truppen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weitem Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt.

## Art. 222.

Alle für den eidgenössischen Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke sind von der Bezahlung aller Arten Steuern, Abgaben und Konsumgebühren in den Kantonen und den Gemeinden befreit.

Dasselbe gilt von den Militäranstalten und Militärwerkstätten der Eidgenossenschaft, die mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden dürfen.

## Art. 223.

Die Besoldung und Verpflegung der zum kantonalen Dienst aufgetretenen Truppen (Art. 244) geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften auf Kosten der Kantone.

## Art. 224.

Die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Bureaux der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsfuhrwerke.

## Art. 225.

Die Gemeinden, in welchen die in den Art. 81, 104 (Alinea 3), 139 und 140 vorgeschriebenen Uebungen und Inspektionen abgehalten werden, haben die nöthigen Plätze in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen.

## Art. 226.

Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfall verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum auf Verlangen der kompetenten Militärkommandanten zur Verfügung zu stellen. Die hiefür, wie für den Kriegsschaden überhaupt zu leistende volle Entschädigung liegt dem Bunde ob.

**XIV. Rechtspflege.**

## Art. 227.

Die Rechtspflege wird bei allen im eidgenössischen oder kantonalen Dienst stehenden Truppen nach den Vorschriften der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet.

## Art. 228.

Der Bundesrath ernennt die Offiziere der Militärjustiz, welche nach der jeweiligen gesetzlichen Organisation der Militärrechtspflege nothwendig sind.

## Art. 229.

An der Spitze der Offiziere der Militärjustiz steht der Oberauditor, welcher, abgesehen von den ihm durch die Gerichtsorganisation übertragenen Funktionen, unter der Aufsicht des Militärdepartements die Verwaltung der Militärrechtspflege leitet und überwacht.

**XV. Angebot.**

## Art. 230.

Die Kantone haben von jedem Schweizerbürger, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Aus-

weis über Erfüllung seiner Wehrpflicht oder der daheringigen Ersatzleistung zu verlangen.

Dieser Ausweis wird durch einen Akt geleistet, dessen Form durch den Bund festgestellt wird.

#### Art. 231.

Von jeder ertheilten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Kantons, in welchem der Betreffende eingetheilt ist, Kenntniß zu geben.

#### Art. 232.

Die von dem Bunde verfügten Aufgebote der eidgenössischen und der kantonalen Truppeneinheiten oder der einzelnen denselben angehörenden Offiziere und Unteroffiziere werden von den Kantonen vollzogen.

Der Bund hat das Recht, über die Vollziehung der Aufgebote allgemeine Vorschriften zu erlassen.

#### Art 233.

In dem Aufgebot einer Truppeneinheit ist die gesammte anwesende dienstfähige Mannschaft mit Einschluß der Ueberzähligen begriffen. Insofern eine Truppe nur in ihrem reglementarischen Bestande aufgebote wird, sind von allfälligen Ueberzähligen in erster Linie die ältern Jahrgänge und sodann diejenigen Wehrmänner zu entlassen, deren Abwesenheit für ihre Familien besonders nachtheilig ist.

#### Art. 234.

Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Noth gerathen, ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zu ordnen; dagegen ist es ihnen sowohl als den Gemeinden untersagt, der im eidgenössischen Dienst stehenden Mannschaft Unterstützungen in baarem Geld zu verabreichen.

#### Art. 235.

Der Bundesrath wird durch eine Verordnung feststellen, in welcher Weise bei einem Aufgebote die personelle Organisation der Truppenkörper und die Ausrüstung derselben mit dem zugehörigen Kriegsmaterial vor sich zu gehen hat. Nach dieser Verordnung haben sich auch die kantonalen Militärbehörden zu richten.

## Art. 236.

Sobald ein größeres Truppenaufgebot in Aussicht steht, wird der Bundesrath den Armeestab (Art. 64) ganz oder theilweise einberufen und bis zur Ernennung des Generals die dem Stabe obliegenden Arbeiten durch das Militärdepartement leiten.

## Art. 237.

Bei jedem eidgenössischen Aufgebot zum aktiven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft den Kriegseid nach einer durch den Bundesrath festzusetzenden Eidesformel.

**XVI. Verfügung über das Bundesheer. Oberbefehl.**

## Art. 238.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesezlich dazu gehörenden Kriegsmaterials steht, sowohl zu Unterrichtszweken als zur Handhabung der innern Ordnung und zur Vertheidigung gegen Außen, in erster Linie der Eidgenossenschaft zu.

## Art. 239.

Sobald ein Aufgebot von mehreren Armeedivisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher bis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbefehl führt.

Eine vorherige Entlassung des Generals durch die Bundesversammlung kann nur auf den bestimmten Antrag des Bundesrathes erfolgen.

## Art. 240.

Ist der General zeitweise verhindert, den Befehl zu führen, so wird derselbe von dem Chef des Generalstabes übernommen.

Wird der General aus irgend einem Grunde unfähig, das Kommando weiter zu führen, so hat der Bundesrath die Stelle des Oberbefehlhabers sofort bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung zu besetzen.

## Art. 241.

Der Bundesrath ertheilt gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung (Art. 85, Ziffer 6 und 9 der Bundesverf.), sowie

kraft der ihm selbst obliegenden Verpflichtungen (Art. 102, Ziffer 1, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 der Bundesverf.) dem Oberbefehlshaber verbindliche Instruktionen über den durch die Truppenaufstellung zu erreichenden Endzweck und stellt ihm die erforderlichen Streitmittel zur Verfügung.

#### Art. 242.

Der General ordnet alle militärischen Maßregeln an, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet. Er verwendet die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Streitmittel nach seinem Gutfinden und hat überdieß im Sinne von Art. 226 das Recht, über alles nicht zum Heere gehörige Kriegsmaterial, sowie über alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, das sich im Bereich der Truppenaufstellung befindet, behufs Ausführung seiner militärischen Anordnungen zu verfügen. Wenn der General das Aufgebot weiterer Heerestheile für begründet erachtet, so wird dasselbe durch den Bundesrath verfügt und vollzogen.

#### Art. 243.

Dem Bundesrathe liegt dem General gegenüber die Pflicht ob, für die Ergänzung der ihm zur Verfügung gestellten Streitmittel sowohl in personeller als materieller Beziehung zu sorgen.

Dasjenige unter die Befehle des Generals fallende Personal und Material, welches von ihm militärisch nicht verwendet werden kann, wie Kriegsgefangene, Deserteure, übertretende fremde Korps, die Kranken der stehenden Spitäler etc., wird von ihm der Verfügung und der Administration des Bundesrathes übergeben.

#### Art. 244.

Die Kantone haben das Recht, über ihre Truppenkörper und die dazu gehörende Korpsausrüstung (Art. 162, 163 und 165) zu verfügen, so lange dieses nicht von Seite des Bundes geschieht (Art. 19 der Bundesverfassung).

#### Art. 245.

Im Bereiche einer eidgenössischen Truppenaufstellung darf ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommandos keine Versammlung oder Bewegung kantonaler Truppen stattfinden.

## Art. 246.

Der Schaden, welchen die Bekleidung, Bewaffnung und das übrige Kriegsmaterial im kantonalen Dienste erleidet, ist wie der Abgang an Munition von den Kantonen zu ersetzen.

**XVII. Militärbeamte.**

## Art. 247.

Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, von dem Bundesrathe ernannte, höhere Militärbeamte beigegeben:

- 1) die Abtheilungschefs für die Waffengattungen der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie (Waffenchefs),
- 2) der Chef des Stabsbüreau,
- 3) die Verwalter des Kriegsmaterials,
- 4) der Oberfeldarzt,
- 5) der Oberpferdearzt,
- 6) der Oberkriegskommissär.

Diese Beamten erhalten das nöthige Hilfs- und Bureaupersonal.

## Art. 248.

Den Waffenchefs liegt außer den besondern durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen die Vorprüfung, Berichterstattung und Antragstellung in folgenden Geschäften des Departementes ob:

a. Dem Chef der Infanterie insbesondere :

- 1) allgemeine Anordnungen betreffend das Aufgebot, die Versammlung und die Ausrüstung der Truppenkörper, sowie alle Angelegenheiten, welche sich auf die Armee als Ganzes beziehen;
- 2) Bestand und Ausrüstung der Stäbe der höhern Truppenverbände;
- 3) Uebungen kombinirter Truppenkörper.

b. Sämmtlichen Waffenchefs :

- 4) Rekrutirung und Bestand der Korps. Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere;

- 5) Unterricht im Allgemeinen. Instruktionspersonal. Vorschläge für die jährlichen Truppenübungen und Schulen. Unterrichtspläne. Personelle Organisation der Unterrichtskurse;
- 6) Bewaffung und Ausrüstung der Truppen. Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial;
- 7) Aufsicht über die Festungswerke. Fragen der Befestigung überhaupt (Geschäftskreis des Waffenchefs des Genie);
- 8) allgemeine Verordnungen und Reglemente;
- 9) die jährlichen Voranschläge.

#### Art. 249.

Die Waffenchefs vermitteln im Namen des Departementes in allen Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fallen, den Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden und Offizieren.

Unter Vorbehalt der endlichen Entscheidung des Militärdepartementes haben sie folgende Geschäfte von sich aus zu erledigen:

1. Organisation der Schulen und Unterrichtskurse nach den von dem Departement genehmigten Vorschlägen. Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in diese Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden. Dispens- und Entlassungsbegehren.

2. Verkehr mit der Verwaltung des Kriegsmaterials über Ausrüstung der Schulen und Kurse in materieller Beziehung.

3. Rekrutirung der Guiden, Aufsicht und Führung der Kontrolle über die Kavalleriepferde (durch den Waffenchef der Kavallerie). Rekrutirung der Parkkolonnen, der Feuerwerkerkompagnien und des Armeetrain (durch den Waffenchef der Artillerie). Rekrutirung der Genietruppen (durch den Waffenchef des Genie). Verwaltung des personellen Bestandes der Truppenkörper.

#### Art. 250.

Der Chef des Stabsbüreau steht im Frieden an der Spitze des Generalstabskorps und besorgt die ihm in dieser Eigenschaft nach den Art. 74 und 75 obliegenden Geschäfte.

Er verwaltet das Militärarchiv und die wissenschaftlichen Sammlungen.

Unter seiner Oberaufsicht steht die Landestopographie und das topographische Büreau.

## Art. 251.

Die Administration des Kriegsmaterials zerfällt in die technische und in die Verwaltungsabtheilung, von denen jede ihren eigenen Vorsteher hat.

## Art. 252.

Der Chef der technischen Abtheilung ist mit allen Arbeiten, welche auf die Herstellung und die Reparatur des Kriegsmaterials (Waffen, Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Munition etc.) Bezug haben, beauftragt. Er entwirft die Vorschläge über die Ausführung der betreffenden Geseze und Verordnungen. Er legt dem Departement die Ordonnanzen und Reglemente über das Kriegsmaterial vor. Ihm liegt die Aufsicht ob über sämtliche dem Militärdepartement unterstellte Werkstätten.

## Art. 253.

Der Chef der administrativen Abtheilung hat die Pflicht, das vorhandene und von dem Chef der technischen Abtheilung zu übernehmende Kriegsmaterial unterzubringen, den gewöhnlichen Unterhalt desselben zu besorgen und darüber das Inventar zu führen. Er besorgt die Zutheilung der Bewaffnung und Korpsausrüstung an die Kantone und die eidgenössischen Zeughäuser, deren Vorsteher er unter seiner Aufsicht hat, und er versieht nach den Weisungen der Waffenchefs die Kurse und Schulen mit der nöthigen Ausrüstung und Munition. Unter seiner Aufsicht stehen die kantonalen Zeughäuser.

## Art. 254.

Der Oberfeldarzt hat die Leitung des gesammten Militär-sanitätswesens in Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesezen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand des Sanitätskorps, und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht dieser Abtheilung.

Dem Oberpferdarzte liegen in Bezug auf das Veterinärwesen die gleichen Pflichten ob.

## Art. 255.

Der Oberkriegskommissär steht an der Spitze der Militärverwaltung, die er nach den über das Verwaltungswesen bestehenden Gesezen und Verordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über den Unterricht des Armeeverwaltungspersonals.

## XVIII. Uebergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel.

### Art. 256.

Die unter der bisherigen Gesetzgebung von dem Militärdienst Befreiten, welche nicht in dem Art. 2 dieses Gesetzes begriffen sind, bleiben von der Wehrpflicht enthoben und auch von der Bestimmung des Art. 3 ausgenommen, so lange die Voraussetzungen des Gesetzes, durch welches sie befreit wurden, für sie zutreffen.

Diese Bestimmung gilt auch für sämtliche Lehrer der öffentlichen Schulen, welche mit dem 31. Christmonat 1874 das 25. Altersjahr zurückgelegt haben; die jüngern fallen unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

### Art. 257.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetheilt sind und sich in einem der in Art. 2 vorgesehenen Fälle befinden, werden von der Wehrpflicht enthoben.

### Art. 258.

Der Auszug des Bundesheeres (Art. 10 des Gesetzes) wird unter Beobachtung des Art. 12 im Jahr 1875 aus der in den Jahren 1843—1855 gebornen Mannschaft, die Landwehr aus derjenigen der Jahrgänge 1831—1842 gebildet.

### Art. 259.

Die Dragoner- und Guidenrekuten, welche im Jahr 1875 zur Eintheilung kommen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes beritten gemacht.

Die früher in die Dragonerkompagnien Eingetheilten, sowie die bereits instruirten Guiden, welche dem neuen Korps einverleibt werden, haben für den Rest ihrer Dienstzeit die Pferde selbst zu stellen und dürfen dieselben ohne Erlaubniß des Militärdepartements nicht veräußern, so lange sie diensttauglich sind. Die Ersatzpferde dieser Kategorie werden auf Kosten des Bundes zu geritten.

Für diese Pferdestellung erhalten die eingetheilten Kavalleristen eine vom Bundesrathe festzusetzende jährliche Entschädigung.

## Art. 260.

Die Offiziere des bisherigen eidgenössischen Stabes, welche nach dem Gesetze noch dienstpflchtig sind oder auf Ansuchen der Militärbehörde sich freiwillig zu weiterer Dienstleistung bereit erklären, werden von dem Bundesrathe zur Bildung der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 56, 57 und 58 des Gesetzes) und des Generalstabes (Art. 70), sowie zur Besetzung der Offiziersstellen der eidgenössischen Truppenkörper (Art. 27—31) verwendet, oder den Kantonen zur Eintheilung in ihre Truppeneinheiten (Art. 32—35) zugewiesen.

Bis zur Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1851 (II. 606) über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen bleibt die bisherige Organisation des Jusizstabes bestehen.

## Art. 261.

Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Bekleidung und persönliche Ausrüstung des Generalstabes und der neugebildeten Truppenkörper, sowie über die weitem in dieser Richtung erforderlichen Aenderungen die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

## Art. 262.

Durch das vorliegende Gesetz werden nebst den weitem damit im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen folgende Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt:

- a. Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Aeltere A. Samml. I. 366).
- b. Gesetz vom 19. Heumonate 1850 über die Enthebung von der Wehrpflicht (II. 39).
- c. Gesetz vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere (II. 449).
- d. Gesetz vom 15. Heumonate 1862 über Abänderungen und Ergänzungen der Militärorganisation (VII. 297).

## Art. 263.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonate 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Tafel I.

**Bestand einer Infanterie- und Schützenkompagnie.**

|                 |       |           |
|-----------------|-------|-----------|
| Hauptmann       | 1     |           |
| Oberlieutenants | 2     |           |
| Lieutenants     | 2     |           |
|                 | <hr/> | 5         |
| Feldweibel      | 1     |           |
| Fourier         | 1     |           |
| Wachtmeister    | 8     |           |
| Korporale       | 16    |           |
|                 | <hr/> | 26        |
| Pionniere       | 4     |           |
| Trompeter       | 3     |           |
| Tambouren *     | 2     |           |
| Wärter          | 1     |           |
| Soldaten        | 144   |           |
|                 | <hr/> | 154       |
| Total           |       | <hr/> 185 |

\* Die Schützenkompagnien erhalten statt der Tambouren einen vierten Trompeter.

## Tafel II.

## Bestand des Infanterie- und Schützenbataillons.

## Stab.

|                                       |    | Reitpferde. |         |
|---------------------------------------|----|-------------|---------|
| Bataillonskommandant mit Majorsgrad   | 1  |             | 2       |
| Bataillonsadjutant mit Hauptmannsgrad | 1  |             | 2       |
| Quartiermeister                       | 1  |             | 1       |
| Aerzte                                | 2  |             | 2       |
|                                       |    | <hr/> 5     | <hr/> 7 |
| Fähnrich (Adjutant-Unteroffizier)     | 1  |             |         |
| Waffenunteroffizier                   | 1  |             |         |
| Pionnierunteroffizier                 | 1  |             |         |
| Trainunteroffizier                    | 1  |             |         |
| Trainsoldaten                         | 6  |             |         |
| Trompeterkorporal                     | 1  |             |         |
| Wärterunteroffizier                   | 1  |             |         |
| Wärter                                | 2  |             |         |
| Trägerunteroffizier                   | 1  |             |         |
| Träger                                | 12 |             |         |
| Büchsenmacher                         | 2  |             |         |
|                                       |    | <hr/> 29    |         |
| Vier Kompagnien zu 185 Mann           |    | 740         |         |
|                                       |    | <hr/> 774   | <hr/> 7 |

|                 | Zugpferde. |
|-----------------|------------|
| 2 Halbcaissons  | 4          |
| 1 Fourgon       | 3          |
| 1 Bagagewagen   | 2          |
| 2 Proviantwagen | 4          |
|                 | <hr/> 13   |
|                 | <hr/> 20   |

## Tafel III.

**Bestand der Truppeneinheiten der Kavallerie.**

|                      | Dragoner-Schwadron. |     | Guiden-Kompagnie. |    |
|----------------------|---------------------|-----|-------------------|----|
| Hauptmann            | 1                   | }   |                   |    |
| Oberlieutenant       | 1                   |     |                   | 2  |
| Lieutenants          | 2                   |     |                   |    |
| Pferdarzt            | 1                   |     |                   | —  |
|                      | <hr/>               | 5   | <hr/>             | 2  |
| Feldweibel.          | 1                   |     | 1                 |    |
| Fourier              | 1                   |     | —                 |    |
| Wachtmeister         | 3                   |     | 6                 |    |
|                      | <hr/>               | 5   | <hr/>             | 7  |
| Korporale            | 12                  |     | —                 |    |
| Wärter               | 1                   |     | —                 |    |
| Hufschmiede          | 2                   |     | 1                 |    |
| Sattler              | 1                   |     | —                 |    |
| Trompeter            | 4                   |     | 3                 |    |
| Dragoner oder Guiden | 90                  |     | 30                |    |
| Trainsoldaten        | 4                   |     | —                 |    |
|                      | <hr/>               | 114 | <hr/>             | 34 |
|                      | Total               | 124 |                   | 43 |

Auf jede Schwadron:

|                 | Zugpferde. |
|-----------------|------------|
| 2 Proviantwagen | 4          |
| 1 Feldschmiede  | 4          |
|                 | <hr/>      |
| Total           | 8          |

Die Truppenoffiziere der Kavallerie sind zu je zwei Reitpferden berechtigt.

Tafel IV.  
Bestand einer Feldbatterie.

|                        |       |       | Reitpferde.    |       |
|------------------------|-------|-------|----------------|-------|
| Hauptmann              | 1     |       | 2              |       |
| Oberlieutenants        | 2     |       | 2              |       |
| Lieutenants            | 2     |       | 2              |       |
| Arzt                   | 1     |       | 1              |       |
| Pferdarzt              | 1     |       | 1              |       |
|                        | <hr/> | 7     | <hr/>          | 8     |
| Adjutant-Unteroffizier | 1     |       | 1              |       |
| Feldweibel             | 1     |       | 1              |       |
| Fourier                | 1     |       | 1              |       |
| Trainwachtmeister      | 1     |       | 1              |       |
| Kanonierwachtmeister   | 7     |       | —              |       |
| Trainkorporale         | 4     |       | 4              |       |
|                        | <hr/> | 15    | <hr/>          | 8     |
| Kanoniergefreite       | 14    |       |                |       |
| Traingefreite          | 14    |       |                |       |
| Wärter                 | 1     |       |                |       |
| Träger                 | 2     |       |                |       |
| Hufschmiede            | 2     |       |                |       |
| Schlosser              | 1     |       |                |       |
| Wagner                 | 1     |       |                |       |
| Sattler                | 2     |       |                |       |
| Trompeter              | 4     |       | 4              |       |
|                        |       |       | <hr/>          | 4     |
| Kanoniere              | 42    |       |                |       |
| Trainsoldaten          | 55    |       |                |       |
|                        | <hr/> | 138   |                |       |
| Total                  |       | <hr/> |                | <hr/> |
|                        |       | 160   |                | 20    |
|                        |       |       | Zugpferde      | 102   |
|                        |       |       | Vorrathspferde | 8     |
|                        |       |       |                | <hr/> |
|                        |       |       |                | 130   |

**Fuhrwerke.**

- 6 Geschütze.
- 6 Caissons.
- 1 Vorrathslaffete.
- 1 Rüstwagen.
- 1 Feldschmiede.
- 1 Fourgon.
- 2 Proviantwagen.

18 Fuhrwerke.

## Tafel V.

**Bestand einer Gebirgsbatterie.**

|                        |       |           | Reitpferde. |          |
|------------------------|-------|-----------|-------------|----------|
| Hauptmann              | 1     |           | 2           |          |
| Oberlieutenants        | 2     |           | 2           |          |
| Lieutenants            | 2     |           | 2           |          |
| Arzt                   | 1     |           | 1           |          |
| Pferdarzt              | 1     |           | 1           |          |
|                        | <hr/> | 7         | <hr/>       | 8        |
| Adjutant-Unteroffizier | 1     |           | 1           |          |
| Feldweibel             | 1     |           | 1           |          |
| Fourier                | 1     |           | 1           |          |
| Trainwachtmeister      | 1     |           | 1           |          |
| Kanonierwachtmeister   | 7     |           | —           |          |
| Trainkorporale         | 4     |           | —           |          |
|                        | <hr/> | 15        | <hr/>       | 4        |
| Gefreite               | 15    |           |             |          |
| Wärter                 | 1     |           |             |          |
| Träger                 | 2     |           |             |          |
| Hufschmiede            | 2     |           |             |          |
| Schlosser              | 1     |           |             |          |
| Wagner                 | 1     |           |             |          |
| Sattler                | 2     |           |             |          |
| Trompeter              | 4     |           |             |          |
| Soldaten               | 120   |           |             |          |
|                        | <hr/> | 148       | <hr/>       |          |
|                        |       | Total 170 |             | <hr/> 12 |

**Pferde.**

12 Reitpferde.

71 Saumthiere.

---

83 Thiere.

6 Geschütze.

2 Vorrathslaffeten.

60 Munitionskisten.

8 Werkzeug- und Vorrathskisten.

2 Arztkisten.

2 Pferdarztkisten.

## Tafel VI.

**Bestand einer Positionskompagnie.**

|                 |       |       |
|-----------------|-------|-------|
| Hauptmann       | 1     |       |
| Oberlieutenants | 2     |       |
| Lieutenants     | 2     |       |
| Arzt            | 1     |       |
|                 | <hr/> | 6     |
| Feldweibel      | 1     |       |
| Fourier         | 1     |       |
| Wachtmeister    | 15    |       |
|                 | <hr/> | 17    |
| Gefreite        | 15    |       |
| Wärter          | 1     |       |
| Träger          | 2     |       |
| Schlosser       | 2     |       |
| Wagner          | 1     |       |
| Trompeter       | 4     |       |
| Kanoniere       | 74    |       |
|                 | <hr/> | 99    |
|                 |       | <hr/> |
|                 |       | 122   |

## Tafel VII.

## Bestand einer Parkkolonne.

|                        |       |       | Reitpferde. |         |
|------------------------|-------|-------|-------------|---------|
| Hauptmann              | 1     |       | 2           |         |
| Oberlieutenants        | 2     |       | 2           |         |
| Lieutenants            | 2     |       | 2           |         |
| Arzt                   | 1     |       | 1           |         |
| Pferdarzt              | 1     |       | 1           |         |
|                        | <hr/> | 7     | <hr/>       | 8       |
| Adjutant-Unteroffizier | 1     |       | 1           |         |
| Feldweibel             | 1     |       | 1           |         |
| Fourier                | 1     |       | 1           |         |
| Trainwachtmeister      | 1     |       | 1           |         |
| Parkwachtmeister       | 5     |       | —           |         |
| Trainkorporale         | 4     |       | 4           |         |
|                        | <hr/> | 13    | <hr/>       | 8       |
| Parkgefreite           | 10    |       |             |         |
| Traingefreite          | 16    |       |             |         |
| Wärter                 | 1     |       |             |         |
| Träger                 | 2     |       |             |         |
| Hufschmiede            | 2     |       |             |         |
| Sattler                | 2     |       |             |         |
| Trompeter              | 4     |       |             | 4       |
| Parksoldaten           | 36    |       |             |         |
| Trainsoldaten          | 67    |       |             |         |
|                        | <hr/> | 140   |             |         |
|                        |       | <hr/> |             | <hr/>   |
|                        |       | 160   |             | 20      |
| Zugpferde              | 115   |       |             |         |
| Reservepferde          | 5     |       |             |         |
|                        | <hr/> | 120   |             |         |
| Reitpferde             |       | 20    |             |         |
|                        |       | <hr/> |             |         |
| Total                  |       | 140   |             | Pferde. |

## Tafel VIII.

## Bestand eines Trainbataillons.

|                               | Mann. |         | Reitpferde. |       |
|-------------------------------|-------|---------|-------------|-------|
| Bataillonskommandant, Major   | 1     |         | 2           |       |
| Adjutant, Lieutenant          | 1     |         | 1           |       |
| Arzt                          | 1     |         | 1           |       |
|                               | <hr/> | 3       | <hr/>       | 4     |
| I. Abtheilung:                |       |         |             |       |
| Hauptmann oder Oberlieutenant | 1     |         | 1           |       |
| Lieutenant                    | 1     |         | 1           |       |
| Pferdarzt                     | 1     |         | 1           |       |
|                               | <hr/> | 3       | <hr/>       | 3     |
| Feldweibel                    | 1     |         | 1           |       |
| Fourier                       | 1     |         | 1           |       |
| Trainwachtmeister             | 1     |         | 1           |       |
| Trainkorporale                | 4     |         | 4           |       |
|                               | <hr/> | 7       | <hr/>       | 7     |
| Traingefreite                 | 14    |         | —           |       |
| Trompeter                     | 2     |         | 2           |       |
| Wärter                        | 1     |         |             |       |
| Hufschmiede                   | 2     |         |             |       |
| Sattler                       | 2     |         |             |       |
| Trainsoldaten                 | 60    |         |             |       |
|                               | <hr/> | 81      | <hr/>       | 2     |
|                               |       | <hr/>   | 94          | <hr/> |
| Zugpferde                     | 114   |         |             |       |
| Reitpferde                    | 16    |         |             |       |
|                               | <hr/> |         |             | 16    |
| Total                         | 130   | Pferde. |             |       |

|                       | Mann. |        | Reitpferde. |       |
|-----------------------|-------|--------|-------------|-------|
| II. Abtheilung:       |       |        |             |       |
| Hauptmann             | 1     |        | 1           |       |
| Lieutenants           | 2     |        | 2           |       |
| Pferdarzt             | 1     |        | 1           |       |
|                       | <hr/> | 4      | <hr/>       | 4     |
| Feldweibel            | 1     |        | 1           |       |
| Fourier               | 1     |        | 1           |       |
| Trainwachtmeister     | 3     |        | 3           |       |
| Trainkorporale        | 6     |        | 6           |       |
|                       | <hr/> | 11     | <hr/>       | 11    |
| Traingefreite         | 18    |        |             |       |
| Trompeter             | 3     |        | 3           |       |
| Hufschmiede           | 3     |        |             |       |
| Wagner                | 2     |        |             |       |
| Sattler               | 2     |        |             |       |
| Wärter                | 1     |        |             |       |
| Trainsoldaten         | 76    |        |             |       |
|                       | <hr/> | 105    | <hr/>       | 3     |
|                       | Total | <hr/>  | 120         | <hr/> |
|                       |       |        |             | 18    |
| Zugpferde             |       |        | 150         |       |
| Reitpferde            |       |        | 18          |       |
|                       |       |        | <hr/>       |       |
|                       |       |        | 168         |       |
| Total des Bataillons: |       | Mann   | 214         |       |
|                       |       | Pferde | 298         |       |

Tafel IX.

**Bestand einer Feuerwerkerkompagnie.**

|              |       |     |
|--------------|-------|-----|
| Hauptmann    | 1     |     |
| Lieutenant   | 1     |     |
|              | <hr/> | 2   |
| Feldweibel   | 1     |     |
| Fourier      | 1     |     |
| Wachtmeister | 10    |     |
|              | <hr/> | 12  |
| Wärter       | 1     |     |
| Trompeter    | 2     |     |
| Feuerwerker  | 143   |     |
|              | <hr/> | 146 |
|              | Total | 160 |

Tafel X.

**Bestand einer Sapeur-Kompagnie.**

|                |       |           |            |   |
|----------------|-------|-----------|------------|---|
| Hauptmann      | 1     |           | Reitpferde | 1 |
| Oberlieutenant | 1     |           | "          | 1 |
| Lieutenants    | 2     |           |            |   |
|                | <hr/> | 4         |            |   |
| Feldweibel     | 1     |           |            |   |
| Fourier        | 1     |           |            |   |
| Wachtmeister   | 10    |           |            |   |
|                | <hr/> | 12        |            |   |
| Gefreite       | 10    |           |            |   |
| Tambouren      | 2     |           |            |   |
| Wärter         | 1     |           |            |   |
| Träger         | 2     |           |            |   |
| Sapeure        | 122   |           |            |   |
|                | <hr/> | 137       |            |   |
|                | Total | 153 Mann. | Reitpferde | 2 |

## Tafel XI.

**Bestand einer Pontonnier-Kompagnie.**

|                |           |     |            |   |
|----------------|-----------|-----|------------|---|
| Hauptmann      | 1         |     | Reitpferde | 1 |
| Oberlieutenant | 1         |     | "          | 1 |
| Lieutenants    | 2         |     | "          | 2 |
|                | <hr/>     | 4   |            |   |
| Feldweibel     | 1         |     |            |   |
| Fourier        | 1         |     |            |   |
| Wachtmeister   | 10        |     |            |   |
|                | <hr/>     | 12  |            |   |
| Gefreite       | 10        |     |            |   |
| Tambouren      | 2         |     |            |   |
| Wärter         | 1         |     |            |   |
| Träger         | 2         |     |            |   |
| Pontonniers    | 92        |     |            |   |
|                | <hr/>     | 107 |            |   |
| Total          | 123 Mann. |     | Reitpferde | 4 |

## Tafel XII.

**Bestand einer Pionnier-Kompagnie.**

|            |       |   |            |   |
|------------|-------|---|------------|---|
| Hauptmann  | 1     |   | Reitpferde | 1 |
| Feldweibel | 1     |   |            |   |
| Fourier    | 1     |   |            |   |
| Tambouren  | 2     |   |            |   |
| Wärter     | 1     |   |            |   |
| Träger     | 2     |   |            |   |
|            | <hr/> | 8 |            |   |

I. Abtheilung: *Telegraphen.*

|                |       |                                          |   |   |
|----------------|-------|------------------------------------------|---|---|
| Oberlieutenant | 1     |                                          | „ | 1 |
| Lieutenant     | 1     |                                          | „ | 1 |
| Wachtmeister   | 5     |                                          |   |   |
| Gefreite       | 5     |                                          |   |   |
| Pionniere      | 19    |                                          |   |   |
| Telegraphisten | 9     | (darunter 1 Adjutant-<br>unteroffizier.) |   |   |
|                | <hr/> | 40                                       |   |   |

II. Abtheilung: *Eisenbahnarbeiter.*

|                |           |    |            |   |
|----------------|-----------|----|------------|---|
| Oberlieutenant | 1         |    | „          | 1 |
| Lieutenants    | 2         |    | „          | 2 |
| Wachtmeister   | 6         |    |            |   |
| Gefreite       | 10        |    |            |   |
| Pionniere      | 41        |    |            |   |
|                | <hr/>     | 60 |            |   |
| Total          | 108 Mann. |    | Reitpferde | 6 |

## Tafel XIII.

## Bestand eines Genie-Bataillons.

|                     |       | Reitpferde. | Zugpferde. |
|---------------------|-------|-------------|------------|
| Kommandant, Major   | 1     | 2           |            |
| Adjutant, Hauptmann | 1     | 2           |            |
| Quartiermeister     | 1     | 1           |            |
| Aerzte              | 2     | 2           |            |
|                     | <hr/> | 5           |            |
| Büchsenmacher       | 1     |             |            |
| Schlossér           | 2     |             |            |
| Wagner              | 1     |             |            |
|                     | <hr/> | 4           |            |
| 1 Kompagnie Sapeure |       | 153         | 2          |
| 1 „ Pontonniere     |       | 123         | 4          |
| 1 „ Pionniere       |       | 108         | 6          |
|                     | <hr/> |             |            |
| Total               | 393   | 19          |            |

*Fuhrwerke und Zugpferde.*

|                              |       |            |     |         |
|------------------------------|-------|------------|-----|---------|
| Sapeur-Rüstwagen             | 2     | Fuhrwerke. | 8   | Pferde. |
| Pontonier-Rüstwagen          | 2     | „          | 8   | „       |
| Feldschmiede                 | 1     | „          | 4   | „       |
| Bock- und Balkenwagen        | 12    | „          | 48  | „       |
| Telegraphenwagen             | 3     | „          | 12  | „       |
| Stationswagen                | 1     | „          | 4   | „       |
| Eisenbahn-Arbeiter-Rüstwagen | 2     | „          | 8   | „       |
| Halb-Caissons                | 2     | „          | 4   | „       |
| Fourgon                      | 1     | „          | 3   | „       |
| Bagage-Wagen                 | 1     | „          | 2   | „       |
| Proviant-Wagen               | 3     | „          | 6   | „       |
|                              |       | Reserve    | 7   | „       |
|                              | <hr/> |            |     |         |
|                              | 30    | Fuhrwerke. | 114 | Pferde. |

## Tafel XIV.

**Bestand einer Ambulance.**

|                               |       |    | Reitpferde. |
|-------------------------------|-------|----|-------------|
| Ambulancechef, Hauptmann      | 1     |    | 1           |
| Aerzte, Hauptleute oder Ober- |       |    |             |
| Lieutenants                   | 3     |    | —           |
| Quartiermeister               | 1     |    | —           |
| Apotheker, Lieutenant         | 1     |    | —           |
|                               | <hr/> | 6  | <hr/>       |
| Wärterunteroffiziere          | 2     |    |             |
| Wärter                        | 10    |    |             |
| Trägerunteroffiziere          | 2     |    |             |
| Träger                        | 20    |    |             |
|                               | <hr/> | 34 | <hr/>       |
| Total                         | 40    |    | 1           |

**Fuhrwerke und Zugpferde.**

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| 1 Fourgon         | 4             |
| 1 Blessirtenwagen | 2             |
| 1 Proviantwagen   | 2             |
| 1 Gepäkwagen      | 2             |
| <hr/>             | <hr/>         |
| 4 Fuhrwerke       | 10 Zugpferde. |

## Tafel XV.

**Bestand eines Feldlazareths.**

|                                                                                     |       |       | Reitpferde. |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------------|
| Chef des Feldlazareths, Major                                                       | 1     |       | 2           |
| Verwaltungsoffizier, Hauptmann<br>oder Lieutenant                                   | 1     |       | 1           |
| Apotheker, Hauptmann oder<br>Lieutenant                                             | 1     |       | —           |
| Feldprediger                                                                        | 1—2   |       | —           |
| Schreiber                                                                           | 1     |       | —           |
| Krankenwärterunteroffizier                                                          | 1     |       | —           |
|                                                                                     | <hr/> | 7     | <hr/>       |
| a. Wenigstens 5 Ambul., jede<br>mit einem Bestande von 40<br>Mann und 1 Reitpferd = |       | 200   | 5           |
| b. Fuhrwerk-Kolonne.                                                                |       |       |             |
| c. Materialreserve-Kolonne.                                                         |       |       |             |
|                                                                                     | <hr/> | <hr/> | <hr/>       |
| Total des Feldlazareths                                                             | 207   |       | 8           |

**Fuhrwerke und Zugpferde eines  
Feldlazareths.**

|                                                                 | Fuhrwerke. | Zugpferde. |
|-----------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 5 Ambulancen, jede mit 4<br>Fuhrwerken und 10 Zug-<br>pferden = | 20         | 50         |
| Fuhrwerk-Kolonne:                                               |            |            |
| 16 Requisitionsfuhrwerke                                        | —          | 32         |
| Materialreserve-Kolonne:                                        |            |            |
| Materialfourgons                                                | 2          | 8          |
|                                                                 | <hr/>      | <hr/>      |
| Total                                                           | 22         | 90         |

## Tafel XVI.

**Bestand einer Transportkolonne der Sanitätsreserve der  
Armee.**

|                        |       |    |
|------------------------|-------|----|
| Chef : Arzt, Hauptmann | 1     |    |
| Arzt, Oberlieutenant   | 1     |    |
| Wärterunteroffiziere   | 2     |    |
| Wärter                 | 10    |    |
|                        | <hr/> | 14 |

**Fuhrwerke und Zugpferde.**

32 Requisitionsfuhrwerke mit 64 Pferden.

## Tafel XVII.

**Verwaltungs-Kompagnie.**

|                             | Mann.   | Pferde. |
|-----------------------------|---------|---------|
| Chef der Kompagnie, Major   | 1       | 1       |
| Arzt                        | 1       |         |
| Quartiermeister, Lieutenant | 1       |         |
|                             | <hr/> 3 | <hr/> 1 |

**I. Sektion: Verpflegungsabtheilung:**

|                                 |          |         |
|---------------------------------|----------|---------|
| Abtheilungschef, Oberlieutenant | 1        | 1       |
| Offiziere, Lieutenants          | 2        |         |
| Fouriere                        | 2        |         |
| Wärter                          | 1        |         |
| Bäckermeister, Wachtmeister     | 1        |         |
| Bäker                           | 20       |         |
| Schreiner                       | 1        |         |
| Mezgermeister, Wachtmeister     | 1        |         |
| Mezger                          | 10       |         |
| Trainsoldaten                   | 2        |         |
|                                 | <hr/> 41 | <hr/> 1 |

**II. Sektion: Magazinabtheilung.**

|                                         |         |         |
|-----------------------------------------|---------|---------|
| Abtheilungschef, Kommissariatshauptmann | 1       | 1       |
| Kommissariatsoffiziere, Lieutenants     | 3       |         |
| Fouriere                                | 3       |         |
| Magazinarbeiter                         |         |         |
|                                         | <hr/> 7 | <hr/> 1 |
|                                         | 51      | 3       |

**Fuhrwerke.**

|                                   | Zugpferde. |
|-----------------------------------|------------|
| 2 zweispännige Geräthschaftswagen | 4          |
| 1 Fourgon                         | 2          |
| 1 Feldschmiede                    | 4          |
| 36 vierspännige Proviantwagen     | 144        |
| <hr/> 40                          | <hr/> 154  |

## Tafel XVIII.

**Bestand an Fuhrwerken und Pferden des aus zwei Kolonnen  
zusammengesetzten Divisionsparkes.**

| Pferde.         |                 |                         | Fuhrwerke.      |                 |
|-----------------|-----------------|-------------------------|-----------------|-----------------|
| A.              | B.              |                         | A.              | B.              |
| I.<br>Sektion.  | I.<br>Sektion.  |                         | I.<br>Sektion.  | I.<br>Sektion.  |
| 26              | 26              | Halbcaissons            | 13              | 13              |
| 2               | 2               | Proviantwagen           | 1               | 1               |
| <hr/> 28        | <hr/> 28        |                         | <hr/> 14        | <hr/> 14        |
| II.<br>Sektion. | II.<br>Sektion. |                         | II.<br>Sektion. | II.<br>Sektion. |
| 48              | 48              | Artillerie-Caissons     | 12              | 12              |
| 12              | 12              | Ergänzungsgeschütze     | 3               | 3               |
| 4               | 4               | Parkfeldschmiede        | 1               | 1               |
| 4               | 4               | Parkrüstwagen           | 1               | 1               |
| 4               | 4               | Fourgon                 | 1               | 1               |
| 2               | 2               | Proviantwagen           | 1               | 1               |
| 4               | —               | Schanzzeugwagen         | 1               | —               |
| 4               | —               | Feuerwerkerwagen        | 1               | —               |
| —               | 2               | Kavallerie-Halbcaissons | —               | 1               |
| 8               | 8               | Pionnier-Rüstwagen      | 2               | 2               |
| <hr/> 90        | <hr/> 84        |                         | <hr/> 23        | <hr/> 22        |
| Total 118       | 112             |                         | 37              | 36              |

## Tafel XIX.

**Bestand an Fuhrwerken eines Depotparks.**

|    |                        |                    |
|----|------------------------|--------------------|
| 13 | Infanterie-Halbcassons | (1 per Bataillon). |
| 12 | Artillerie-Cassons     | (2 per Batterie).  |
| 6  | Vorrathslaffeten       | (1 per Batterie).  |

Diese Parks haben keine zugetheilte Bespannung und dienen zum Munitionsnachschub aus den Depots, sei es vermittelst der Eisenbahn oder durch Requisitionspferde.

## Tafel XX.

**Bestand des Materials der Geniereserve.**

|                   |    |                      |       |            |
|-------------------|----|----------------------|-------|------------|
| <i>Fuhrwerke.</i> | 4  | Sapeur-Rüstwagen     | 16    | Zugpferde. |
|                   | 2  | Halb-Cassons         | 4     |            |
|                   | 4  | Bagage-Wagen         | 8     |            |
|                   | 4  | Proviant-Wagen       | 8     |            |
|                   | 1  | Feldschmiede         | 4     |            |
|                   | 54 | Bok- und Balkenwagen | 216   |            |
|                   | 1  | Pontonier-Rüstwagen  | 4     |            |
|                   |    | Reserve              | 4     |            |
| <hr/>             |    |                      | <hr/> |            |
| Total             | 70 | Fuhrwerke            | 264   | Zugpferde. |

## Tafel XXI.

## Stab des Infanterieregiments.

|                                       | Offiziere<br>und<br>Mannschaft. | Reit-<br>pferde. | Zug-<br>pferde. |
|---------------------------------------|---------------------------------|------------------|-----------------|
| Regimentskommandant, Oberstlieutenant | 1                               | 2                |                 |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant   | 1                               | 2                |                 |
| Quartiermeister, Hauptmann            | 1                               | 1                |                 |
| Feldprediger                          | 1—2                             | —                |                 |
| Pionnieroffizier                      | 1                               | 1                |                 |
| Train-Adjutant-Unteroffizier          | 1                               | 1                |                 |
| Adjutant-Unteroffizier, Caissonchef   | 1                               | —                |                 |
| Regimentstrompeter                    | 1                               | 1                |                 |
| Trainsoldat                           | 1                               | —                | 2               |
|                                       | <hr/>                           |                  |                 |
|                                       | 9—10                            | 8                | 2               |
|                                       |                                 |                  |                 |
|                                       | Fourgon.                        | Zugpferde.       |                 |
| Für den Regimentsstab                 | 1                               | 2                |                 |

## Tafel XXII.

## Stab der Infanteriebrigade.

|                                 |          | Reit-<br>pferde. | Zug-<br>pferde. |
|---------------------------------|----------|------------------|-----------------|
| Kommandant, Oberst-Brigadier    | 1        | 3                |                 |
| Generalstabsoffizier, Hauptmann | 1        | 2                |                 |
| Brigade-Adjutant, Hauptmann     | 1        | 2                |                 |
| Auditor                         | 1        | —                |                 |
| Trainlieutenant                 | 1        | 1                |                 |
| Brigadetrompeter                | 1        | 1                |                 |
| Stabssekretär                   | 1        | —                |                 |
| Trainsoldat                     | 1        | —                | 2               |
|                                 | <hr/>    |                  |                 |
|                                 | 8        | 9                | 2               |
|                                 |          |                  |                 |
|                                 | Fourgon. | Zugpferde.       |                 |
| Für den Brigadestab             | 1        | 2                |                 |

## Tafel XXIII.

**Stab des Kavallerieregiments.**

|                                         |       | Reitpferde. |
|-----------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant oder Major | 1     | 3           |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant     | 1     | 2           |
| Quartiermeister, Hauptmann              | 1     | 1           |
| Arzt                                    | 1     | 1           |
|                                         | <hr/> | <hr/>       |
|                                         | 4     | 7           |

## Tafel XXIV.

**Stab einer Positionsartillerie-Abtheilung.**

|                                         |       | Reitpferde. |
|-----------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant oder Major | 1     | 3—2         |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant     | 1     | 2           |
|                                         | <hr/> | <hr/>       |
|                                         | 2     | 5—4         |

## Tafel XXV.

**Stab eines Artillerieregiments.**

|                                         |       | Reitpferde. |
|-----------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberstlieutenant oder Major | 1     | 3—2         |
| Dessen Adjutant, Lieutenant             | 1     | 2           |
|                                         | <hr/> | <hr/>       |
|                                         | 2     | 5—4         |

## Tafel XXVI.

## Stab einer Artilleriebrigade.

|                                       |       | Reitpferde. |
|---------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Oberst-Brigadier          | 1     | 3           |
| Stabschef, Oberstlieutenant           | 1     | 3           |
| Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant | 2     | 4           |
| Quartiermeister, Hauptmann            | 1     | 1           |
| Stabssekretär                         | 1     | —           |
|                                       | <hr/> | <hr/>       |
|                                       | 6     | 11          |

## Tafel XXVII.

## Stab des Parkes einer Armeedivision.

|                                     |       | Reitpferde. |
|-------------------------------------|-------|-------------|
| Kommandant, Major                   | 1     | 2           |
| Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant | 1     | 2           |
| Stabssekretär                       | 1     | —           |
|                                     | <hr/> | <hr/>       |
|                                     | 3     | 4           |

## Tafel XXVIII.

## Stab der Armeedivision.

|                                                                                   |          | Reit-<br>pferde. | Zug-<br>pferde. |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|-----------------|
| Kommandant, Oberst-Divisionär                                                     | 1        | 4                |                 |
| Erster Generalstabsoffizier, zugleich Stabs-<br>chef, Oberstlieutenant oder Major | 1        | 3—2              |                 |
| Zweiter Generalstabsoffizier, Hauptmann                                           | 1        | 2                |                 |
| Erster Divisionsadjutant, Hauptmann                                               | 1        | 2                |                 |
| Zweiter Divisionsadjutant, Hauptmann oder<br>Lieutenant                           | 1        | 2                |                 |
| Stabssekretäre                                                                    | 3        | —                |                 |
| Divisionsingenieur, Oberstlieutenant                                              | 1        | 2                |                 |
| Adjutant                                                                          | 1        | 2                |                 |
| Divisionskriegskommissär, Oberstlieutenant                                        | 1        | 2                |                 |
| Dessen Stellvertreter, Major                                                      | 1        | 1                |                 |
| Dessen Adjutanten, Hauptmann oder<br>Lieutenant                                   | 3        | 3                |                 |
| Divisionsarzt, Oberstlieutenant                                                   | 1        | 2                |                 |
| Dessen Adjutant                                                                   | 1        | 1                |                 |
| Stabssekretär                                                                     | 1        | —                |                 |
| Großrichter                                                                       | 1        | —                |                 |
| Stabspferdarzt                                                                    | 1        | 1                |                 |
| Dessen Adjutant                                                                   | 1        | 1                |                 |
| Trainsoldaten                                                                     | 2        | —                | 4               |
|                                                                                   | <hr/> 23 | <hr/> 28—27      | <hr/> 4         |

|                                             | Zugpferde. |
|---------------------------------------------|------------|
| 1 Fourgon für den Kommandostab der Division | 2          |
| 1 „ „ „ Divisionskriegskommissär            | 2          |
|                                             | <hr/> 4    |

## Tafel XXIX.

## Besoldung der Truppen.

|                                        | Besoldungen. |     | Fouragerationen für<br>wirklich gehaltene Pferde. |
|----------------------------------------|--------------|-----|---------------------------------------------------|
|                                        | Fr.          | Rp. |                                                   |
| Oberbefehlshaber                       | 50.          | —   | 6                                                 |
| Chef des Generalstabes                 | 40.          | —   | 4                                                 |
| Feldkriegskommissär                    | 25.          | —   | 3                                                 |
| Generaladjutant und Divisionär         | 30.          | —   |                                                   |
| Oberst-Brigadier                       | 25.          | —   |                                                   |
| Oberst                                 | 20.          | —   |                                                   |
| Oberstlieutenant                       | 15.          | —   |                                                   |
| Major                                  | 12.          | —   |                                                   |
| Hauptmann                              | 10.          | —   |                                                   |
| Hauptmann im Generalstab               | 10.          | —   | 2                                                 |
| Oberlieutenant                         | 8.           | —   |                                                   |
| Lieutenant                             | 7.           | —   |                                                   |
| Feldprediger                           | 10.          | —   |                                                   |
| Stabssekretär (Adjutant-Unteroffizier) | 6.           | —   |                                                   |
| Adjutant-Unteroffizier                 | 3.           | —   |                                                   |
| Feldweibel                             | 2.           | 50  |                                                   |
| Fourier                                | 2.           | —   |                                                   |
| Berittene Wachtmeister                 | 2.           | —   |                                                   |
| Oberfeuerwerker                        | 2.           | —   |                                                   |
| Unberittene Wachtmeister               | 1.           | 50  |                                                   |
| Berittene Korporale                    | 1.           | 50  |                                                   |
| Uebrige Korporale                      | 1.           | —   |                                                   |
| Berittene Gefreite                     | 1.           | 20  |                                                   |
| Unberittene Gefreite                   | —.           | 90  |                                                   |
| Krankenwärter                          | 1.           | —   |                                                   |
| Träger                                 | —.           | 80  |                                                   |
| Trainsoldat                            | 1.           | —   |                                                   |
| Guide und Dragoner                     | 1.           | —   |                                                   |
| Uebrige Soldaten                       | —.           | 80  |                                                   |
| Rekruten aller Waffengattungen         | —.           | 50  |                                                   |

1. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion.

2. Einzelne Guiden, welche den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

3. Die Adjutanten erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 2.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 13. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 13. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 16. Wintermonat 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess**

---

## Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1874             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 50               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 21.11.1874       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 421-509          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 110 130       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.